

Erläuterungen zum Berichtssystem der geänderten Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2020/59)

Version vom 01.01.2023

Änderungshistorie

15.07.2021

- Allgemeiner Teil zu ZVS 4, Meldepflichtige, Überweisungen: „bzw. erster ZDL in der Zahlungskette“ gelöscht
- Allgemeiner Teil zu ZVS 4, Rückgaben und Stornobuchungen: „unter „Sonstige Zahlungsdienste“ (POT)“ ergänzt
- ZVS 2, I23; ZVS 4.1, PCW.PCS.3 und ZVS 4.2, PCP.2.R.PCS.3/PCP.2.NR.PCS.3: Streichung von „Sparkassen PlusCards“
- ZVS 4.1, PCT, Gegenbeispiel „Überweisungen eines ZDLs auf das eigene Bundesbankkonto“ ergänzt
- ZVS 4.1, POT, Kartengutschrift (vom Acquirer gesendet) ergänzt
- ZVS 4.1, NDS.1, vorherige Kennung: „T41.S2“ geändert in „T2.I241“
- ZVS 4.1, NDS.2, vorherige Kennung: „T42.S2“ geändert in „T2.I242“
- ZVS 4.1, POT (empf.), Kartengutschrift (vom Emittenten empfangen) ergänzt
- ZVS 4.2, PCP, Kartengutschriften als Gegenbeispiel ergänzt
- ZVS 4.2, PCP.1.R und PCP.2.R, vorherige Kennung „T2.I12.S3“ geändert in „T1.I12.S3“

10.08.2021

- ZVS 6 und 9 hinzugefügt
- Allgemeiner Teil, II, 12.: Tabelle 1 um Erläuterungen zu Berichtsperiode ergänzt
- Allgemeiner Teil, III, 6.: Kontaktadresse ergänzt
- Allgemeiner Teil, IV, Tabelle 3: CADV bei Bargeldabhebungen ergänzt
- ZVS 4.1, PCT: Kennung ZVS bis 2021 korrigiert (T2.I21)
- ZVS 4.1, PCT.21: Beispiel EBICS (wenn als Datei/Sammelüberweisung ausgelöst) ergänzt
- ZVS 4.1, PCT.2.R und PCT.2.NR: Datei-/Sammelüberweisungen in den Beispielen ergänzt
- ZVS 4.1, PCW: Cashback als Beispiel ergänzt
- ZVS 4.1, POT und POT (empfangen): Ausführungen zu Kartengutschriften überarbeitet
- ZVS 4.1, PTT und PTT (empfangen): Hinweis zu Ländergliederung für Kartenzahlungen ergänzt
- ZVS 4.2, PCP.2.R.r0 und PCP.2.NR.r0: „Summe der Positionen“ korrigiert (PCP statt PCT)

19.11.2021

- Allgemeiner Teil: Definitionen für Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister ergänzt
- ZVS 2, allgemeiner Teil: Definition für vorausbezahlte Karten geändert
- ZVS 4.1, PEM: Erläuterung geändert
- ZVS 4.1, PEM.2 Erläuterung geändert
- ZVS 5 hinzugefügt
- Allgemeiner Teil, Übersichten und ZVS 6, 4.CADV: Emittent als Meldepflichtiger gestrichen

24.01.2022

- Allgemeiner Teil: Definition Acquirer erweitert für girocard-Transaktionen
- Allgemeiner Teil: II, Zahlungen zwischen Zahlungsdienstleistern: Klarstellung, dass Zahlungsdienstleister alle Transaktionen selbst melden, auch wenn diese über ein Konto bei einem dritten Zahlungsdienstleister laufen
- Allgemeiner Teil, Tabelle 3: Meldepflicht für girocard mit aufgenommen; Klarstellung bei Überweisungen und Lastschriften; Sonstige Zahlungsdienste: Kartengutschriften ergänzt
- ZVS 4, allgemeiner Teil: Meldepflicht für girocard mit aufgenommen; Klarstellung bei Überweisungen und Lastschriften; Sonstige Zahlungsdienste: Kartengutschriften ergänzt
- ZVS 4.1, PCT.2211 und PCT.4: Änderungen bei den Beispielen (PCT.4 enthält nur nach PSD2 lizenzierte Zahlungsauslösedienste)
- ZVS 4.1, PDD und alle betroffenen Unterpositionen: Klarere Formulierung der Meldepflicht
- ZVS 4.1, PDD.5: Meldepflicht für „Treuhandmodell“: Netzbetreiber ergänzt
- ZVS 4.1, PMR: Beispiel ergänzt
- ZVS 4.1, POT: „enthält 4.OTCW in ZVS 6“ bei den Beispielen ergänzt
- ZVS 4.1, NDS.1 und NDS.2: Sortengeschäft als Beispiele gestrichen (stattdessen in POT zu melden)
- ZVS 4.1, PMR (empfangen): „auszahlt“ geändert in „zahlt“; Beispiel ergänzt
- ZVS 4.1, POT (empfangen): „enthält 4.OTCD in ZVS 6“ bei den Beispielen ergänzt
- ZVS 4.2, PCP und alle betroffenen Untergliederungen: Meldepflichtiger für empfangene girocard-Zahlungen: Händlerbank bzw. Netzbetreiber beim Treuhandmodell
- ZVS 6, 4.OTCD und OTCW: Klarstellung in der Definition und bei den Gegenbeispielen, Sortenan- bzw. -verkauf als Beispiel ergänzt
- ZVS 6, 1.PTT, 1.POS, 4.CADV: Meldepflichtiger bei girocard: Händlerbank bzw. Netzbetreiber beim Treuhandmodell
- ZVS 9, PDD: Klarere Formulierung der Meldepflicht

08.08.2022

- ZVS 4, allgemeiner Teil: Klarstellung, dass Emittenten auch die Ausnahmen des Acquirers melden und vice versa. Bei PCP.2.X.r4 auf Emittentenseite meldet der Acquirer PCP.2.X.r10 (empfangen).
- ZVS 4, PPI.X.1/2: Die Untergliederung in starke und nicht starke Kundenauthentifizierung ist für Zahlungsauslösedienstleister nur zu melden, sofern ihnen diese Informationen vorliegen.
- ZVS 4, PCP.2.X.r10 (empfangen): r4 als Beispiel ergänzt
- ZVS 4, PCP.2.NR: Fehler im Text korrigiert
- ZVS 5, allgemeiner Teil, Punkt 6: Klarstellung, dass eine Revision zum nächsten regulären Meldetermin ausreicht.
- ZVS 9, PCP.2.NR.MCC: Bargeldabhebungen (ggf. MCC 6010/6011) als Gegenbeispiel ergänzt

01.01.2023

- Allgemeiner Teil, Fusionen: Änderung der Regelung
- ZVS 4, POT (empfangen): Aufnahme des Beispiels Acquiring von alternativen Zahlverfahren
- ZVS 5, 8.3: Streichung eines Beispiels
- ZVS 9, allgemeiner Teil, Ländergliederung: Ergänzung, dass für kartengebundene Zahlungsvorgänge die Verkaufsstelle relevant ist

I. Begriffsbestimmungen

1. **Berichtspflichtiger** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank.
2. **Gebietsansässiger** bzw. „gebietsansässig“ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank.
3. **Zahlungsdienst** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366.
4. **Zahlungsinstitut** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366.
5. **Zahlungsdienstleister** (ZDL) hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366.
6. **Kreditinstitut nach EU-Recht:** Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.
7. **E-Geld-Institut** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG.
8. **E-Geld-Emittent** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2009/110/EG.
9. **Nicht-Zahlungsdienstleister** im Sinne dieser Erhebung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht zu den Berichtspflichtigen zählen.
10. **Transaktion/Zahlungsvorgang:** Zahlungsvorgang hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Satz 5 der PSD2: "die bzw. den vom Zahler, im Namen des Zahlers oder vom Zahlungsempfänger ausgelöste(n) Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrundeliegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger". „Transaktion“ und "Zahlungstransaktion" werden synonym zu „Zahlungsvorgang“ verwendet.
11. **Elektronisches Geld (E-Geld)** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG und bezeichnet einen elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.
12. **Acquirer:** Für kartengebundene Zahlungsvorgänge hat Acquirer dieselbe Bedeutung wie Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2015/751: ein "Zahlungsdienstleister, der mit einem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und die Verarbeitung kartengebundener Zahlungsvorgänge schließt, was den Transfer von Geldbeträgen zum Zahlungsempfänger bewirkt". Acquirer bezeichnet also die Stelle an den die Kartenakzeptanzstelle die Daten über die Transaktionen übermittelt. Der Acquirer ist für die Erfassung der Transaktionsdaten und Verrechnung mit den Akzeptanzstellen verantwortlich.

Bei *girocard-Zahlungen* ist der Acquirer für Zwecke dieser Statistik die Händlerbank, die die Transaktionsdatensätze vom Händler (oder über dessen Netzbetreiber) erhält und den Einzug der Forderungen aus den Kartenzahlungen veranlasst. Ausnahme: Wenn der Netzbetreiber die Forderungen auf sein Treuhandkonto bei seiner Bank einzieht und dem Händler die Gelder überweist, übernimmt der Netzbetreiber die Rolle des Acquirers i.S.d. Statistik („Treuhandmodell“). Unter Händler ist eine Stelle zu verstehen, der die Berechtigung erteilt wurde, im Austausch für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen Geldmittel zu erhalten, und mit der ein Zahlungsdienstleister für die Annahme solcher Geldmittel eine Vereinbarung getroffen hat.

Bei *Verfügungen am Geldautomaten* ist der Acquirer die Stelle, die dem Karteninhaber Banknoten zur Verfügung stellt, entweder direkt oder über Drittanbieter. Der Acquirer ist stets die Stelle, die Transaktionen an Terminals annimmt und abrechnet und somit für die Erfassung und kontenmäßige

Verrechnung der daran getätigten Transaktionen verantwortlich ist – unabhängig vom Eigentum an den Terminals oder Betrieb des Terminals.

Gibt es mehr als einen annehmenden und abrechnenden Zahlungsdienstleister, meldet der Dienstleister, der in einem Vertragsverhältnis zum Zahlungsempfänger steht.

13. **Zahlungsempfänger** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2015/2366: "eine natürliche oder juristische Person, die den Geldbetrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, als Empfänger erhalten soll".
14. **Zahlungspflichtiger** hat dieselbe Bedeutung wie "Zahler" in Artikel 4 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2015/2366: "eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder - falls kein Zahlungskonto vorhanden ist - eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt".
15. Der Begriff **Zahlungsinstrument** wird in dieser Erhebung in etwas weiterer Definition genutzt als in Artikel 4 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2015/2366 und umfasst alle im Meldeschema ZVS4 genannten Transaktionsarten.
16. **Zahlungskonto** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2015/2366: „ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer(s) lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird“.
17. **Verkaufsstelle (POS, "Point of Sale")** hat dieselbe Bedeutung wie Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2015/751: "die Anschrift der realen Geschäftsräume des Händlers, in denen der Zahlungsvorgang veranlasst wird. Allerdings gilt Folgendes:
 - a. im Versandhandel oder bei Fernabsatzverträgen (d. h. beim elektronischen Geschäftsverkehr) im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU bezeichnet Verkaufsstelle die Anschrift der festen Niederlassung, an der der Händler seine Geschäfte abwickelt, unabhängig vom Standort der Website oder des Servers, über die bzw. den der Zahlungsvorgang veranlasst wird;
 - b. verfügt ein Händler nicht über eine feste Niederlassung, so gilt als Verkaufsstelle die Anschrift, für die der Händler über eine gültige Gewerbeurteilung verfügt und über die der Zahlungsvorgang veranlasst wird;
 - c. verfügt ein Händler weder über eine feste Niederlassung noch über eine gültige Gewerbeurteilung, so gilt als Verkaufsstelle die Korrespondenzanschrift, die für die Zahlung der in Verbindung mit der Verkaufstätigkeit anfallenden Steuern zugrunde gelegt wird und über die der Zahlungsvorgang veranlasst wird".
18. **Kontoinformationsdienstleister** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2015/2366: „Zahlungsdienstleister, der gewerbliche Tätigkeiten nach Anhang I Nummer 8 ausübt“ (Kontoinformationsdienste).
19. **Zahlungsauslösedienstleister** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2015/2366: „Zahlungsdienstleister, der gewerbliche Tätigkeiten nach Anhang I Nummer 7 ausübt“ (Zahlungsauslösedienste).

II. Gegenstand der Erhebung

1. **Gegenstand der Erhebung** ist der Zahlungsverkehr der Nicht-Zahlungsdienstleister als Kunden der inländischen Zahlungsdienstleister.
2. Der **tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen**, basierend auf der Definition von "Zahlungsdienstleister" gemäß Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366, besteht aus folgenden gebietsansässigen Zahlungsdienstleistern (im Folgenden zusammengefasst und abgekürzt mit „Institut“ oder „Zahlungsdienstleister“):

- Kreditinstitute nach EU-Recht
- E-Geld-Institute
- Zahlungsinstitute
- sonstige Zahlungsdienstleister (gemäß der Artikel 1.1. Punkte d und f der Richtlinie (EU) 2015/2366)

Somit gehören Förderbanken gemäß Art. 2, Satz 5.5 der CRD V nicht zum tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen.

3. **Konsolidierung:** Relevant für die Erhebung sind diejenigen Institute, die im jeweiligen Staatsgebiet als Gesellschaft eingetragen und ansässig sind, einschließlich Tochterunternehmen von außerhalb dieses Staatsgebiets ansässigen Mutterunternehmen, und Zweigstellen von Instituten, deren Hauptverwaltung sich außerhalb dieses Staatsgebiets befindet. Eine Konsolidierung der Institute über nationale Grenzen hinweg ist nicht zulässig. Transaktionen, die über eine Zweigstelle in Deutschland ausgelöst bzw. abgewickelt werden, müssen in Deutschland gemeldet werden und dürfen nicht bei der ausländischen Mutter gemeldet werden.
4. **Transaktionen zwischen zwei Zahlungsdienstleistern** dürfen nicht gemeldet werden, wenn die Transaktionen durch einen der Zahlungsdienstleister initiiert wurden. Wenn jedoch am Anfang oder am Ende des Zahlungsvorganges ein Nicht-Zahlungsdienstleister steht, ist die Transaktion in die Meldung zur Zahlungsverkehrsstatistik aufzunehmen. In diesem Fall meldet der Zahlungsdienstleister alle von ihm ausgelösten Transaktionen selbst, auch wenn sie über ein Konto bei einem dritten Zahlungsdienstleister laufen. Als Hilfestellung zur Identifikation von Kontrahenten, die Zahlungsdienstleister sind, siehe Listen von Zahlungsdienstleistern der EZB und BBk.
5. **Förderbanken:** Umgekehrt ist zu beachten, dass Förderbanken keine Zahlungsdienstleister im Sinne dieser Erhebung sind. Transaktionen mit Förderbanken sind daher zu melden.
6. **Liste der Zahlungsdienstleister:** Die Kreditinstitute nach EU-Recht, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute und sonstige Zahlungsdienstleister sind in einer Liste in der Kategorie „Central Bank“, „Credit Institution“ und „Other Institutions“ verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (www.ecb.europa.eu unter dem Pfad „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Payment statistics relevant institutions (PSRIs)“) zur Verfügung steht.
7. **Zweck der Erhebung:** Die Erhebung dient der Analyse der Zahlungsgewohnheiten und der Struktur des Finanzplatzes Deutschland sowie als wichtige Datenquelle zur Errichtung, Steuerung und Überwachung von Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabrechnungssystemen. Insofern bildet sie für die Bundesbank eine Grundlage für den in § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank verankerten öffentlichen Auftrag, für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland zu sorgen und zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme beizutragen. Mit dieser Erhebung werden ebenso die Lieferverpflichtungen von Betrugsfällen gemäß § 54 Absatz 5, Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfüllt. Diese Erhebung wird des Weiteren zur Bewertung der kurzfristigen Konjunktorentwicklung und zur Verbesserung der Gesamtqualität der Daten, die die Grundlage für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik darstellen, herangezogen.
8. **Inhalt der Richtlinien:** Die vorliegenden Richtlinien beschreiben die Abgrenzung der nach den Meldeschemata ZVS 1 bis ZVS 6 und ZVS 9 erfragten Inhalte dieser Statistik. Die Nummerierung orientiert sich an den Tabellen aus Anhang III der Verordnung EZB/2020/59. Da die Tabellen 7 und 8 nicht von Zahlungsdienstleistern zu melden sind, gibt es keine Meldeschemata 7 oder 8.
9. **Kumulierung:** Soweit es sich bei den erhobenen Werten um Transaktionen handelt, sind diese über die gesamte Berichtsperiode hinweg aufzusummieren (kumulierte Werte).
10. **Nachkommastellen:** Alle zu berichtenden Geldwerte müssen in vollen Euro mit zwei Nachkommastellen gemeldet werden. Die Anzahl ist ganzzahlig zu melden. Negative Meldewerte sind nicht zulässig.

11. **Fremdwahrung:** Es sind Zahlungsvorgange und Aufladungsgegenwerte auf E-Geld-Datentragern in Euro und Fremdwahrung einzubeziehen.

- Fremdwahrungsbestande sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veroffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) umzurechnen. Auf der Homepage der Deutschen Bundesbank werden diese unter dem Pfad „[Statistiken > Zeitreihen-Datenbanken > Wechselkurse > Devisenkurse, Euro-Referenzkurse, Gold > Devisenkurse in einzelnen Landern](#)“ veroffentlicht.
- Transaktionen sind zum ESZB-Referenzkurs des jeweiligen Transaktionstages umzurechnen und im Anschluss uber die Berichtsperiode zu kumulieren. Bei der Umrechnung von Wahrungen, fur die kein ESZB-Referenzkurs veroffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen.

12. **Zeitpunkt der Berichtspflicht:**

Tabelle 1: Zeitpunkt der Berichtspflicht

Art der Transaktion	Zeitpunkt der Meldung	Erlauerung
Transaktionen in ZVS 4, 6 und 9	Datum der Ausfuhung	
betruggerische Transaktionen in ZVS 5	Nach der Feststellung des Betrugs (als Revision der Berichtsperiode zu melden, in der die Ausfuhung stattfand)	Ausschlaggebend fur die Meldung ist der Zeitpunkt der Feststellung des Betrugs, z.B. Eingang einer Kundenbeschwerde. Es ist nicht relevant, ob der Fall im Zusammenhang mit dem betruggerischen Zahlungsvorgang bereits geklart oder gerichtlich bestatigt wurde. Die Meldung muss der Berichtsperiode zugeordnet werden, in der die Transaktion ausgefuhrt wurde.
Wert der Verluste aufgrund von Betrug je Haftungstrager in ZVS 5	Datum der Verbuchung in den Buchern des Zahlungsdienstleisters	Da die Verbuchung der zu tragenden finanziellen Verluste zeitlich von den eigentlichen betruggerischen Vorgangen getrennt sein konnte, und zur Vermeidung von Revisionen der gemeldeten Daten allein aufgrund dieser immanenten zeitlichen Verzogerung, sollten die endgultigen Betrugsverluste in dem Zeitraum gemeldet werden, in dem sie in den Buchern des Zahlungsdienstleisters verbucht werden.

III. Meldetermin und -form

1. **Geltungsbeginn:** Meldungen nach diesen Richtlinien gema der EZB-Verordnung EZB/2020/59 sind erstmalig fur das erste Quartal 2022 und das erste Halbjahr 2022 abzugeben.
2. **Meldetermin:** Die Meldeschemata ZVS 1-6 sind halbjahrlich zu melden; Meldeschema ZVS 9 ist vierteljahrlich zu melden.

Die vierteljahrlichen Meldungen sind bis zum Geschaftsschluss des letzten Werktages des auf den Meldestichtag folgenden Monats zu ubermitteln. Die Referenzperioden reichen vom 1. Januar bis zum 31. Marz, 1. April bis 30. Juni, 1. Juli bis 30. September und 1. Oktober bis 31. Dezember.

Die halbjahrlichen Meldungen sind bis zum Geschaftsschluss des letzten Werktages des 3. Monats nach dem Meldestichtag zu ubermitteln. Die Referenzperioden reichen vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Fur Meldungen nach ZVS2 „Funktionen der Zahlungskarten“ gilt der erste Tag des Monats nach Ablauf der Referenzperiode als Referenzstichtag. Fur alle anderen Bestandsgroen gilt der letzte Tag der Meldeperiode als Referenzstichtag.

3. **Meldeform:** Die Meldungen sollen nach dem Berichtsschema der Deutschen Bundesbank und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung über das Bundesbank-ExtraNet erstattet werden. Das XML-Schema ist auf der Bundesbank-Internetpräsenz verfügbar unter (<https://www.bundesbank.de/source/blob/865182/e8f5b18c4107f104861f2db34ba38f64/mL/formate-xml-data.zip>).
4. **Aufbewahrungsfrist:** Bezüglich der eingereichten elektronischen zahlungsverkehrsstatistischen Meldungen ist die Aufbewahrung der Meldungen des aktuellen Kalenderjahres und des Vorjahres ausreichend. Seitens der meldenden Zahlungsdienstleister ist sicherzustellen, dass gegebenenfalls erforderliche Korrektur- oder Ersatzmeldungen zum aktuellen Meldetermin und zu den vergangenen Meldeterminen des aktuellen Jahres sowie des Vorjahres erstellt werden können.
5. **Fusionsmeldungen:** Bei Fusionen von Zahlungsdienstleistern oder einzelnen Geschäftsbereichen **meldet das aufnehmende Institut ab dem Zeitpunkt des rechtlichen Zusammenschlusses eine kumulierte Meldung für die gesamte Berichtsperiode. Dies gilt auch wenn der rechtliche Zusammenschluss nach dem Ende des Berichtszeitraums, aber vor der Abgabefrist für diesen Berichtszeitraum liegt-sind die entsprechenden Transaktionen seitens der Vorgängerinstitute bis zum Zeitpunkt des rechtlichen Zusammenschlusses noch zu melden. Für das fusionierte Institut oder die übernommenen Geschäftsfelder sind seitens des übernehmenden Instituts alle Transaktionen ab rechtlichem Zusammenschluss zu kumulieren.**

Zusammenhang von Quartals- und Halbjahresmeldung: Sofern die rechtliche Fusion nach Abgabe des 1./3. Quartals, aber vor Abgabe der Halbjahresmeldung stattfindet, ist die 1. Quartalsmeldung vom abgebenden Institut einzureichen, die 2. Quartalsmeldung und Halbjahresmeldung jedoch in die Meldung vom aufnehmenden Institut zu integrieren.

- 5.6. **Konzernmeldungen:** Die Zahlungsverkehrsstatistik wird als Vollerhebung bei allen Zahlungsdienstleistern durchgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch Muttergesellschaften Konzernmeldungen, das heißt konsolidierte Meldungen, in denen die aggregierten Daten der in die Konzernmeldung eingebundene(n) Tochtergesellschaft(en) einfließen, auf Antrag abgeben. Für diesbezügliche Fragen steht folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: zvstatistik@bundesbank.de

Für die Abgabe einer Konzernmeldung durch die inländische Muttergesellschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Melder-Art der Tochtergesellschaft(en), deren Angaben in die Konzernmeldung einfließen sollen, muss mit derjenigen der Muttergesellschaft übereinstimmen.
- Die Tochtergesellschaft(en) sind rechtlich eigenständige, aber wirtschaftlich unselbständige Unternehmen, die von der Muttergesellschaft kontrolliert werden. Das Kapital der Tochtergesellschaft(en) ist mehrheitlich im Besitz der Muttergesellschaft.
- Sitz der Tochtergesellschaft(en) ist in Deutschland.
- Abwicklung der Zahlungsverkehrstransaktionen der Tochtergesellschaft(en) durch die Muttergesellschaft.
- Die Zahlungsverkehrstransaktionen der Tochtergesellschaft(en) sind von denen der Muttergesellschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu trennen, da die Tochtergesellschaft(en) zahlungsverkehrstechnisch wie eine Filiale des Konzerns behandelt wird/werden.

- 6.7. **Fehlanzeigen** sind für jede Berichtsperiode abzugeben. Zur Einreichung einer Fehlanzeige siehe XML-Beschreibung Punkt 3.2.8 f. Ein Institut mit Fehlanzeige muss allerdings sicherstellen, dass beim Auftreten von Meldetatbeständen im Laufe einer Berichtsperiode zum nächsten Termin eine Meldung abgegeben wird.

meldet das aufnehmende Institut ab dem Zeitpunkt des rechtlichen Zusammenschlusses eine kumulierte Meldung für die gesamte Berichtsperiode. Dies gilt auch wenn der rechtliche Zusammenschluss nach dem Ende des Berichtszeitraums, aber vor der Abgabefrist für diesen Berichtszeitraum liegt

IV. Übersicht über Meldepflichtige für Transaktionen und Bestandsgrößen

Tabelle 2: Meldepflichtige für Bestandsgrößen

Position	zu melden von
Konten	Kontoführendes Institut in ZVS 1
Kunden	Kontoinformationsdienstleister oder Institut, welches als Kontoinformationsdienstleister für Fremdkonten tätig ist in ZVS 1
E-Geld-Aufladungsgegenwert	E-Geld-Emittent in ZVS 1
Karten	Kartenemittent in ZVS 2
Geldautomaten	Terminalbetreiber in ZVS 3
Überweisungsterminals	Kontoführendes Institut , das das Terminal bereitstellt in ZVS 3
POS-Terminals	Acquirer in ZVS 3
E-Geld-Terminals	Acquirer in ZVS 3

Tabelle 3: Meldepflichtige für Transaktionen:

Instrument	gesendete Transaktion	empfangene Transaktion
Überweisungen	ZDL des Zahlungspflichtigen : überweisendes Institut (Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette	ZDL des Zahlungsempfängers , der die Überweisung erhält (kontoführende Stelle des Begünstigten) bzw. letzter ZDL in der Transaktionskette
Lastschriften	ZDL des Zahlungsempfängers , der die Lastschrift einreicht, bzw. erster ZDL in der Transaktionskette	ZDL des Zahlungspflichtigen , von dem die Lastschrift eingezogen wird bzw. letzter ZDL in der Transaktionskette
Kartenzahlungen	Kartenemittent in ZVS 4, 5 und 6.3	Acquirer , der die Zahlung annimmt und abrechnet (Für girocard-Zahlungen: Händlerbank; Ausnahme: Netzbetreiber beim „Treuhandmodell“). in ZVS 4, 5, 6.1 und 6.2
Bargeldabhebungen	Kartenemittent in ZVS 4, 5 und 6.3	Acquirer , der die Zahlung annimmt und abrechnet. (Für Cashback bei girocard: Händlerbank; Ausnahme: Netzbetreiber beim „Treuhandmodell“) in ZVS 6.1, 6.2, 6.4 (CADV)
E-Geld-Zahlungen	ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers , der die E-Geldzahlung ausgelöst hat	ZDL des Zahlungsempfängers/ -pflichtigen , der die E-Geldzahlung empfangen hat

Schecks	ZDL des Zahlungsempfängers , der den Scheck zur Gutschrift einreicht (erste Inkassostelle)	ZDL des Zahlungspflichtigen , von dem die Schecklastschrift eingezogen wird (d.h. das kontoführende Institut des Kunden, der den Scheck ausgestellt hat)
Finanztransfers (Remittances)	ZDL des Zahlungspflichtigen : Institut, das den Finanztransfer auslöst	ZDL des Zahlungsempfängers , d.h. der letzte ZDL in der Transaktionskette, der den Finanztransfer an den begünstigten Nicht-ZDL auszahlt
Sonstige Zahlungsdienste	Bargeldabhebungen am Schalter: Kontoführendes Institut , das den Schalter betreibt; Kartengutschriften: Acquirer	Bargeldeinzahlungen am Schalter: Kontoführendes Institut , das den Schalter betreibt; Kartengutschriften: Kartenemittent
Zahlungsauslösedienste	auslösendes Institut , das den Zahlungsauslösedienst anbietet	-

I. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS1 „Institute, die Nicht-Zahlungsdienstleistern Zahlungsdienste anbieten“

1. In diesem Meldeschema sind die Anzahl von Konten, der Zugang zu Konten durch Kontoinformationsdienstleister und der Aufladungsgegenwert von E-Gelddatenträgern zu melden. Kontoinformationsdienstleister melden die Anzahl ihrer Kunden.
2. **Fremdwährung:** Es sind auch in Fremdwährungen geführte Konten einzubeziehen.
3. **Konten von Zahlungsdienstleistern:** Konten, die für Zahlungsdienstleister geführt werden, sind nicht zu melden.

D1 Anzahl der Konten mit täglich fälligen Einlagen

Es ist die Anzahl sämtlicher Konten von Nicht-Zahlungsdienstleistern mit täglich fälligen Einlagen zu erfassen. Demnach werden Konten, die am letzten Tag der Berichtsperiode einen Sollsaldo aufweisen, in dieser Position nicht erfasst. Es handelt sich um die Anzahl der Konten mit Einlagen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann und/oder die jederzeit durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Beschränkung oder Vertragsstrafe.

Beispiele: In diese Position fallen: Girokonten im Guthaben, Konten mit Tagesgeldern und Gelder mit täglicher Kündigung im Guthaben (einschließlich der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag), Prepaidkarten mit Guthaben, E-Geldkonten mit Guthaben, Kreditkartenkonten mit Guthaben.

Gegenbeispiele: Es dürfen hier nicht gemeldet werden: Konten, die zum Meldestichtag einen Sollsaldo aufweisen (z. B. durch Inanspruchnahme eines Dispositionskredits), Konten mit Kontostand "null", Sparkonten mit vereinbarter Kündigungsfrist oder Laufzeit, Kreditkartenkonten im Soll geführt.

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: A1; der Inhalt hat sich geändert.

D11 Anzahl der Online-Konten mit täglich fälligen Einlagen

In dieser Position ist die Anzahl der Konten mit täglich fälligen Einlagen von Nicht-Zahlungsdienstleistern am letzten Tag der Berichtsperiode anzugeben, über die elektronisch per Internet, über Online-Banking-Anwendungen oder über Telekommunikationskanäle (z. B. mobile Geräte) oder auf vergleichbare Weise verfügt werden kann, zum Beispiel mittels spezieller Softwareprogramme. Unter Online-Konten sind solche zu verstehen, über die auf elektronischem Wege direkt, das heißt ohne manuelle Intervention seitens des Instituts, verfügt werden kann.

Beispiele: In diese Position fallen beispielsweise: Konten aus D1, über die mit Online-Banking oder über ähnliche Telekommunikationskanäle verfügt werden kann, z.B. Banking-App auf einem Mobilgerät.

Gegenbeispiele: Es sollte nicht die Anzahl der Apps oder zugriffsberechtigten Geräte, sondern die Anzahl der Konten gezählt werden (mehrere Apps könnten auf ein Konto zugreifen oder eine App auf mehrere Konten).

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: A11; der Inhalt hat sich geändert.

D12 Anzahl der Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen

Der Begriff „Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen“ umfasst lediglich Konten mit täglich fälligen Einlagen, die jederzeit – das heißt unmittelbar auf Verlangen und ohne nennenswerte Verzögerung, Beschränkung oder Vertragsstrafe – durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind.

Beispiele: In diese Position fallen beispielsweise: Konten aus D1, die jederzeit übertragbar sind durch Scheck, Überweisung, Lastschrift o.ä., Kreditkartenkonten mit Guthaben.

Gegenbeispiele: Es dürfen hier nicht gemeldet werden: Kreditkonten, Kreditkartenkonten im Soll geführt, Konten für täglich fällige Einlagen, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen (beispielsweise Konten mit Guthaben, die nur zur Barabhebung genutzt werden können, bzw. Konten mit Guthaben, die nur auf ein bestimmtes Referenzkonto übertragen werden können (z.B. Tagesgeldkonten)).

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: A12; der Inhalt hat sich geändert.

D121 Anzahl der Online-Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen

Hier ist die Anzahl der Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen aufzuführen, die für Nicht-Zahlungsdienstleister geführt werden und die der Kontoinhaber elektronisch über das Internet, über Online-Banking-Anwendungen, über spezielle Software oder über spezielle Telekommunikationskanäle abrufen und nutzen kann (siehe Ausführungen Position D11).

Beispiele: In diese Position fallen beispielsweise: Konten aus D12, über die per Online-Banking, Banking-App oder ähnliche Telekommunikationskanäle verfügt werden kann.

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: A121; der Inhalt hat sich geändert.

A1 Anzahl der Zahlungskonten

„Zahlungskonto“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2015/2366: "Ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer(s) lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird".

Beispiele: In diese Position fallen beispielsweise: Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen (D12), Konten für übertragbare, täglich fällige Einlagen ohne Guthaben oder im Soll, Kreditkartenkonten, E-Geldkonten (A2).

Gegenbeispiele: Es dürfen hier nicht gemeldet werden: Sparkonten, Konten, die für täglich fällige (aber nicht übertragbare) Einlagen geführt werden ohne Zahlungsfunktion (z.B. Tagesgeld), Kreditkonten, Kreditkartenkonten, auf die lediglich zur Tilgung überwiesen wird.

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: A2; der Inhalt hat sich geändert.

A11 Anzahl der Konten, zu denen Kontoinformationsdienstleister Zugang hatten

Diese Position enthält die Anzahl der Zahlungskonten, auf die von Kontoinformationsdienstleistern im Berichtszeitraum mindestens einmal zugegriffen wurde. Die Geo-Gliederung bezieht sich auf das Land des Kontoinformationsdienstleisters. Wenn von mehreren Kontoinformationsdienstleistern aus verschiedenen Ländern auf ein Konto zugegriffen wurde, ist das Land mit den häufigsten Zugriffen zu melden.

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

A2 Anzahl der E-Geld-Konten

In dieser Position sind Konten zu berücksichtigen, auf denen E-Geld gespeichert werden kann. Das Kontoguthaben kann vom Kontoinhaber verwendet werden, um Zahlungen und Überweisungen zwischen Konten vorzunehmen. Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann, sind nicht mit einzubeziehen.

Beispiele: In diese Position fallen beispielsweise: kontobasierte E-Geldkarten, Prepaidkarten (wenn das Guthaben in Form von E-Geld gehalten wird).

Gegenbeispiele: Es dürfen hier nicht gemeldet werden: E-Geld-Datenträger, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann, Prepaidkarten (wenn das Guthaben nicht in Form von E-Geld gehalten wird).

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: A3; der Inhalt bleibt gleich.

VE1 Aufladungsgegenwert auf ausgegebenen E-Geld-Datenträgern

An dieser Stelle ist der Wert des durch E-Geld-Emittenten ausgegebenen E-Geldes am Ende des Berichtszeitraums aufzuführen, das von anderen Stellen als dem Emittenten (einschließlich anderen E-Geld-Emittenten als dem Emittenten) gehalten wird.

Beispiele: In diese Position fallen beispielsweise: Guthaben auf E-Geld-Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert wird (z.B. GeldKarte), Guthaben von kontenbasierten E-Geldkarten, Guthaben auf E-Geldkonten.

Gegenbeispiele: Guthaben auf Prepaidkarten, das kein E-Geld ist (beispielweise durch Verzinsung)

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I31; der Inhalt hat sich geändert.

NC1 Kontoinformationsdienstleister: Anzahl der Kunden

In dieser Position wird die Anzahl der Kunden des Kontoinformationsdienstleisters angegeben, denen der Kontoinformationsdienstleister Dienste anbietet. Die Geo-Gliederung bezieht sich auf das Land des Kunden.

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kontoinformationsdienstleister bzw. dem Zahlungsdienstleister, der den Kontoinformationsdienst anbietet, zu melden.

II. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS2 „Karten nach Funktion“

1. In diesem Meldeschema ist die Anzahl sämtlicher im Umlauf befindlicher Karten aufzuführen, die der Karteninhaber im Zahlungsverkehr nutzen kann.
2. **Der Begriff "Karte"** bezeichnet ein Zahlungsinstrument, das auf einer eindeutigen Nummer basiert und dazu verwendet werden kann, um eine Zahlung, Bargeldauszahlung oder Bargeldeinzahlung auszulösen, die über ein Kartensystem oder im Rahmen eines vom Kartenemittenten betriebenen Netzwerks abgewickelt wird. Die Nummer wird entweder auf einer physischen Karte oder auf einem anderen Gerät (u. a. Key-Tag, Sticker oder Smartphone) gespeichert bzw. ohne physisches Kundengerät virtuell gehalten. Die für mobile Kartenzahlungen benötigten Einmal-Bezahl-Token, die vom kartenausgebenden Institut oder einem Dienstleister aus der tatsächlichen Kartenummer abgeleitet wurden und auf dem Smartphone des Nutzers gespeichert sind, sind nicht separat zu melden – ausschlaggebend für die Meldung ist die zu Grunde liegende Karte. Karten bieten dem Karteninhaber gemäß der Vereinbarung mit dem Kartenemittenten eine oder mehrere der folgenden Funktionen: Bargeldfunktion, Zahlungsfunktion (ohne reine E-Geldfunktion) oder E-Geldfunktion. Karten, die mit einem E-Geld-Konto verbunden sind, sind in der Kategorie „Karten mit E-Geldfunktion“ zu berücksichtigen sowie in anderen Kategorien, soweit die Karte zusätzliche Funktionen enthält.
3. **„Kartenemittent“** hat dieselbe Bedeutung wie „Emittent“ in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/751: Ein Emittent ist ein "Zahlungsdienstleister, der eine vertragliche Vereinbarung schließt, um einem Zahler ein Zahlungsinstrument zur Veranlassung und Verarbeitung der kartengebundenen Zahlungsvorgänge des Zahlers zur Verfügung zu stellen."

Der Emittent autorisiert Transaktionen an POS-Terminals oder Geldautomaten und garantiert Zahlungen an den Acquirer für Transaktionen, die den Regeln des relevanten Systems entsprechen.

4. **Meldepflichtiger:** Karten sind auf der kartenausgebenden Seite unabhängig von der Gebietsansässigkeit des Karteninhabers oder dem Standort des Kontos, das mit der Karte verbunden ist, zu zählen. Das berichtende Institut ist also der im Inland gebietsansässige Kartenemittent.

Im Wege des „Co-Branding“ ausgegebene Karten und Karten, bei denen ein Zahlungsdienstleister nur als Vermittler tätig ist, sind ebenfalls vom Kartenemittenten zu melden.

Sollte es sich beim Kartenemittenten nicht um einen zu dieser statistischen Erhebung meldepflichtigen Zahlungsdienstleister handeln, dann meldet der Zahlungsdienstleister, der die zugehörigen Konten führt.

5. Von **Kartenzahlverfahren**, d. h. Drei-Parteien- oder Vier-Parteien-Systemen, ausgegebene Karten sind zu erfassen. Im Fall von Drei-Parteien-Systemen (Akteure sind: das Kartensystem selbst – das als Emittent und Acquirer handelt –, der Karteninhaber, die Akzeptanzstelle) ist der Kartenemittent mit dem Kartensystem identisch. Im Fall von Vier-Parteien-Systemen (Akteure sind: der Emittent, der Acquirer, der Karteninhaber, die Akzeptanzstelle) können Kreditinstitute, Zahlungsdienstleister oder andere Unternehmen, die Mitglied eines Kartensystems sind und eine Vertragsbeziehung mit einem Karteninhaber unterhalten, Kartenemittenten sein.
6. **Meldestichtag:** Alle im Umlauf befindlichen Karten sind zu erfassen, unabhängig davon, wann sie ausgegeben wurden oder ob sie verwendet worden sind.

Doppelzahlungen von Karten aufgrund eines regelmäßigen Austauschs von Karten bei einem Karteninhaber sind zu vermeiden. Daher ist die Anzahl der Karten nicht zum Ende der Berichtsperiode, sondern zum Stand am ersten Tag nach Ende der Berichtsperiode zu erfassen (für die Berichtsperiode 1. Halbjahr ist der Stichtag der 1. Juli; für die Berichtsperiode 2. Halbjahr ist der Stichtag der 1. Januar des Folgejahres). Im Falle von Fusionen zum 1. Januar eines Jahres sind Karten am 1. Januar für die am Meldestichtag 31. Dezember des Vorjahres noch existierenden Vorgängerinstitute getrennt zu ermitteln.

7. Eine **Karte mit kombinierter Funktion** ist in sämtlichen jeweils zutreffenden Unterkategorien zu melden. Mehrfachnennungen sind in den Positionen I1, I2, I3 und I02 ausdrücklich zulässig. In den Zeilen I0 und I01 sind die insgesamt im Umlauf befindlichen Karten anzugeben. Hier sind Mehrfachzählungen von Karten aufgrund mehrerer vorhandener Funktionen zu vermeiden. Daher kann die Anzahl der Karten insgesamt (I0) kleiner sein als die Summe der nach Funktionen erfassten Karten.
Es ist zu beachten, dass physische Karten, die sowohl eine Kreditkartennummer als auch eine Debitkartennummer enthalten, keine Karte mit kombinierter Funktion darstellen, sondern als zwei Karten zu zählen sind. Auch in den Summenpositionen I2 (Zahlungskarten) und I0 (Karten insgesamt) sind in diesem Falle zwei Karten zu zählen.
8. **Ungültige** beziehungsweise abgelaufene oder endgültig eingezogene Karten sind nicht zu berücksichtigen. Sind Karten jedoch lediglich vorübergehend gesperrt und sind diese nach Aufhebung der Sperre wieder im Zahlungsverkehr nutzbar, werden sie hier weiterhin erfasst.
9. **Virtuelle Karten**, die für Zahlungen ohne Kartenvorlage, zum Beispiel für Käufe per Telefon oder im Internet, dienen oder die in Form von Einmal-Bezahl-Token in einer digitalen Wallet hinterlegt sind, sind wie die physisch vorhandenen Karten gleichen Typs zu erfassen. Die für mobile Kartenzahlungen benötigten Einmal-Bezahl-Token, die vom kartenausgebenden Institut oder einem Dienstleister aus der tatsächlichen Kartennummer abgeleitet wurden und auf dem Smartphone des Nutzers gespeichert sind, sind nicht separat zu melden – ausschlaggebend für die Meldung ist die zu Grunde liegende Karte. Karten, die sowohl physisch ausgegeben wurden und zusätzlich in einer digitalen Wallet hinterlegt sind, aber die gleiche oder keine Kartennummer haben, sind als eine Karte zu zählen. Virtuelle Karten, die nur einmalig einsetzbar sind, werden nicht erfasst.
10. **Vorausbezahlte Karten** (Prepaid-Karten) werden nur dann als E-Geld und damit in den Positionen I3, I31, I311 und I32 erfasst, wenn sie der Definition von E-Geld laut Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sind die vorausbezahlten Karten in der Position I21 (Debitkarten) zu erfassen. Karten mit PIN sind zusätzlich in der Position I1 als Karten zur Bargeldabhebung zu erfassen, sofern diese Funktion angeboten wird. Nicht wieder aufladbare vorausbezahlte Karten, zum Beispiel Geschenkkarten, sind nicht zu berücksichtigen.
11. **Händlerkarten** sind nicht als Karten mit E-Geldfunktion zu erfassen. Von Händlern ausgestellte Kundenkarten sind nicht enthalten, es sei denn, sie sind in Zusammenarbeit mit einem Zahlungsdienstleister ausgestellt worden (Co-Branding-Karten).

I1 Karten mit Bargeldfunktion

Hier sind die von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten aufzuführen, die zur Abhebung und/oder Einzahlung von Bargeld an Geldautomaten im In- oder Ausland genutzt werden können. Hierzu zählen auch Kreditkarten sowie für Sparkonten ausgegebene Karten, die zur Abhebung und/oder Einzahlung an Geldautomaten verwendet werden können.

Beispiele: Cash-Karten, girocard, Kreditkarten mit Möglichkeit zur Bargeldabhebung

Gegenbeispiele: Karten zur einmaligen Ein- oder Auszahlung von Bargeld, Karten nur mit Zahlungsfunktion

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I11; der Inhalt ist gleich.

I2

Karten mit Zahlungsfunktion (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)

Eine Karte aus einer der folgenden Kategorien: Debitkarte, Kreditkarte ohne Kreditfunktion oder Kreditkarte mit Kreditfunktion. Die Karte kann auch weitere Funktionen, wie eine E-Geldfunktion haben. Allerdings werden Karten, die ausschließlich eine E-Geldfunktion haben, nicht in dieser Kategorie gezählt. Zu beachten ist, dass im Falle multifunktionaler Karten nicht die physischen Karten, sondern die Kartenummern gezählt werden. Eine physische Karte, die sowohl eine Kreditkartennummer als auch eine Debitkartennummer enthält, wird als zwei Karten gezählt. Daher schließen sich die Unterkategorien gegenseitig aus und müssen in der Summe diese Position ergeben.

Summe der Positionen: I21, I22, I23

Gegenbeispiele: Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen, sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind, reine E-Geldkarten, Prepaidkarten mit limitiertem Einsatzgebiet (Stadionkarten, Gutscheinkarten eines Händlers etc.)

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I12; der Inhalt ist gleich.

I21

Debitkarten

Zu der Kategorie Debitkarten gehören, mit Ausnahme von Guthabekarten, alle Karten, mit denen Kartentransaktionen ausgelöst werden können, die keine Kreditkartentransaktionen sind (ausgelöst durch Kreditkarten mit oder ohne Kreditfunktion). Guthabekarten (Prepaidkarten) werden hier nur gezählt, wenn sie keine E-Geldkarten sind, da die Definition von E-Geld nicht erfüllt ist. Das Unterscheidungsmerkmal einer Debitkarte im Gegensatz zu einer Kreditkarte mit oder ohne Kreditfunktion ist die vertragliche Vereinbarung, Käufe direkt mit Geldmitteln auf dem derzeitigen Konto des Karteninhabers zu belasten.

Zu beachten: Eine Debitkarte kann auch andere Funktionen haben, z.B. eine Bargeld- oder eine E-Geldfunktion (z.B. GeldKarte). Diese Karte ist dann zusätzlich auch in den anderen Funktionen zu melden.

Beispiele: Physische Karten mit der Aufschrift "Debit", digitale Debitkarten in einem Wallet; reine Prepaidkarten, die nicht die Definition einer E-Geldkarte erfüllen, Debitkarten mit dem „Brand“ einer Kreditkartengesellschaft

Gegenbeispiele: Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen, sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind, reine E-Geldkarten, Prepaidkarten mit limitiertem Einsatzgebiet (Stadionkarten, Gutscheinkarten eines Händlers etc.)

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I121; der Inhalt hat sich geändert.

I22

Kreditkarten ohne Kreditfunktion

Eine Kreditkarte ohne Kreditfunktion (englische Bezeichnung „Card with a delayed debit function“) ermöglicht es Karteninhabern, ein Konto beim Kartenemittenten mit ihren Käufen oder Bargeldabhebungen bis zu einer genehmigten Grenze zu belasten. Der Saldo auf diesem Konto wird am Ende eines im Voraus festgelegten Zeitraums vollständig beglichen. Im Gegensatz dazu muss bei einer Kreditkarte mit Kreditfunktion am Ende des festgelegten Zeitraums der Saldo nicht vollständig beglichen werden und der offenbleibende Teil wird stillschweigend als Kredit, in der Regel verzinst, gewährt.

Eine Kreditkarte ohne Kreditfunktion ist als Kreditkarte mit Kreditfunktion zu melden, sofern die sie auszeichnende „verzögerte Debitfunktion“ (delayed debit function) nicht festgestellt werden kann.

Zu beachten: Eine Kreditkarte ohne Kreditfunktion kann auch andere Funktionen haben, z.B. eine Bargeldfunktion. Diese Karte ist dann zusätzlich auch in den anderen Funktionen zu melden.

Beispiele: Charge Cards, Delayed Debit Cards, Kreditkarten ohne Kreditfunktion, die auch mit Guthaben aufgeladen werden können

Gegenbeispiele: Reine Prepaidkarten (Bsp. BasicCards), Debitkarten, Kreditkarten mit Kreditfunktion

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I122; der Inhalt hat sich geändert.

I23 Kreditkarten mit Kreditfunktion

Eine Karte mit Kreditfunktion (englische Bezeichnung „Credit Card“) ermöglicht es Karteninhabern, Zahlungen und/oder Bargeldabhebungen bis zu einem im Voraus festgelegten Höchstbetrag zu tätigen. Der gewährte Kredit kann am Ende eines vorher bestimmten Zeitraums vollständig oder teilweise beglichen werden, wobei der Saldo als Kredit gewährt wird. Das Unterscheidungsmerkmal einer Kreditkarte mit Kreditfunktion im Gegensatz zu einer Debitkarte oder Kreditkarte ohne Kreditfunktion ist die vertragliche Vereinbarung, die dem Karteninhaber eine Kreditlinie für einen Kredit gewährt, der auch in mehreren Raten zurückgezahlt werden kann und verzinst sein kann. Eine Kreditkarte ohne Kreditfunktion ist als Kreditkarte mit Kreditfunktion zu melden, sofern die sie auszeichnende „verzögerte Debitfunktion“ (delayed debit function) nicht festgestellt werden kann.

Zu beachten: Eine Kreditkarte mit Kreditfunktion kann auch andere Funktionen haben, z.B. eine Bargeldfunktion. Diese Karte ist dann zusätzlich auch in den anderen Funktionen zu melden.

Beispiele: Kreditkarten mit Kreditfunktion, die auch mit Guthaben aufgeladen werden können (mit Prepaidfunktion)

Gegenbeispiele: Charge Cards, Delayed Debit Cards, Debitkarten, reine Prepaidkarten

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I123; der Inhalt ist gleich.

I2x.PCS ausgegeben in Kartenzahlverfahren

Die Positionen I21, I22 und I23 müssen für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Scheme) separat gemeldet werden. „Kartenzahlverfahren“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2015/751: "ein einheitliches Regelwerk aus Vorschriften, Praktiken, Standards und/oder Leitlinien für die Ausführung von kartengebundenen Zahlungsvorgängen, das von jeder Infrastruktur und jedem Zahlungssystem, die/das seinen Betrieb unterstützt, getrennt ist und einschließlich eines bestimmten Entscheidungsgremiums, einer bestimmten Organisation oder einer bestimmten Stelle, das bzw. die für das Funktionieren des Kartenzahlverfahrens verantwortlich ist".

Zur Liste der Kartenzahlverfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2 (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Als Co-Badge ausgegebene Karten sind in sämtlichen jeweils zutreffenden Zahlverfahren zu erfassen. Somit kann die Gesamtzahl der Debitkarten (I21) kleiner sein als die Summe dieser nach Kartenzahlverfahren aufgeschlüsselten Karten.

Beispiele: Debitkarten: girocard, Visa Debit sowie V-Pay (beides zu melden als Scheme Visa), Maestro sowie Mastercard Debit (beides zu melden als Scheme Mastercard);; Kreditkarten: Visa, Mastercard, American Express, JCB (komplette Liste siehe Anhang 2)

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

I3 Karten mit E-Geldfunktion

Eine Karte, auf der E-Geld direkt gespeichert werden kann oder die Zugang zu einem E-Geld-Konto ermöglicht, auf dem E-Geld gespeichert ist, um E-Geld-Zahlungsvorgänge und Transfers auf andere E-Geld-Konten durchzuführen.

Summe der Positionen: I31, I32

Gegenbeispiele: Prepaidkarten mit limitiertem Einsatzgebiet (Stadionkarten, Gutscheinkarten eines Händlers etc.), Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen, sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I13; der Inhalt ist gleich.

I31 Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann

Karten für E-Geld, das der Inhaber aufgrund der Speicherung auf der Karte mit sich führen kann.

Beispiele: Chipkarten, auf denen E-Geld gespeichert werden kann, GeldKarte-Funktion (z.B. auf einer Debitkarte)

Gegenbeispiele: kontenbasierte E-Geldkarten

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I131; der Inhalt ist gleich.

I311 Karten mit E-Geldfunktion, die mindestens einmal aufgeladen wurden

In dieser Position soll die Anzahl der genutzten Karten angegeben werden. Als Indiz für die Absicht zur Nutzung gilt, dass die Karten seit ihrer Ausgabe an den Kunden mindestens einmal geladen wurden.

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I1301; der Inhalt ist gleich.

I32 Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto

Karten, die Zugriff auf Konten ermöglichen, auf denen E-Geld gespeichert ist, sind in dieser Kategorie zu erfassen. Das Kontoguthaben kann vom Kontoinhaber verwendet werden, um Zahlungen und Geldtransfers zwischen Konten vorzunehmen.

Beispiele: Prepaidkarten, wenn sie die Definition von E-Geld erfüllen (Bsp. BasicCards)

Gegenbeispiele: Chipkarten, auf denen E-Geld gespeichert werden kann, z.B. Karten mit GeldKarte-Funktion

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I132; der Inhalt ist gleich.

I0 Gesamtzahl der Karten (unabhängig von der Anzahl der Kartenfunktionen)

Die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Karten beinhaltet Karten mit einer oder mehreren der folgenden Funktionen: Bargeldfunktion, Zahlungsfunktion oder E-Geldfunktion. Es handelt sich also um die Anzahl aller ausgegebenen Karten, die mindestens in eine der Kategorien der Zeilen I1 bis I3 fallen. Jede Karte darf nur einmal gezählt werden. Zu beachten ist, dass innerhalb der Zahlungskarten Kredit- und Debitkarten immer separat gezählt werden, auch wenn beide Karten auf einer physischen Karte kombiniert sind.

Enthält: I1, I2, I3, kann aber kleiner sein als die Summe der Unterpositionen

Gegenbeispiele: Karten, die nur der einmaligen Bargeldabhebung oder -einzahlung dienen

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I1; der Inhalt ist gleich.

I01 Karten mit kombinierter Debit-, Bargeld- und E-Geldfunktion

In dieser Unterposition zur Position I0 sind nur diejenigen im Umlauf befindlichen Karten zu melden, die gleichzeitig über eine Bargeld- (I1), Debit- (I21) und E-Geldfunktion (I3) verfügen.

Beispiele: Girokarten mit GeldKarte-Funktion

Gegenbeispiele: Girokarten ohne GeldKarte-Funktion, Girokarten nur mit Bargeldfunktion

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I1001; der Inhalt ist gleich.

I02 Karten mit kontaktloser Zahlungsfunktion

Eine Karte, mit der ein Kartenzahlungsvorgang mit einer bestimmten kontaktlosen Technologie ausgelöst werden kann und bei der sich Zahler und Zahlungsempfänger des Zahlungsvorgangs (und/oder deren Geräte) am selben physischen Standort befinden.

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

III. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS3 „Akzeptanzstellen für Karten“

1. **Zu meldende Terminals:** Es sind alle physischen Terminals, die von inländischen Zahlungsdienstleistern betrieben werden bzw. an denen Transaktionen von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden, einschließlich aller in Deutschland und außerhalb Deutschlands befindlicher Terminals, zu melden. Zu den physischen Terminals zählen auch softwarebasierte Produkte, die auf physischen Smartgeräten installiert sind.
2. **Meldepflichtiger:** *Bankautomaten mit Überweisungsfunktion* werden vom kontoführenden Institut, das den Automaten betreibt, gemeldet.

Geldautomaten werden vom Betreiber gemeldet, der das Auszahlungsgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZAG, durchführt ("Eigenterminals"). Acquirer, die keine Terminals betreiben, sondern Fremdterminals abrechnen, melden nur die dazugehörigen Transaktionen in ZVS 4, 5 und 6, nicht aber die Geldautomaten.

POS-Terminals und *E-Geldterminals* werden vom Acquirer, der die Transaktionen annimmt und abrechnet, gemeldet.
3. **Zweigstellen/Tochterunternehmen ausländischer ZDL:** Terminals, die von Zweigstellen und/oder Tochterunternehmen des im Ausland ansässigen Zahlungsdienstleisters betrieben werden, sind nicht vom Mutterunternehmen des Zahlungsdienstleisters zu melden, sondern von den Zweigstellen und/oder Tochterunternehmen selbst.
4. **Mehrere Terminals an einem Standort:** Jedes Terminal wird einzeln gezählt, selbst wenn mehrere Terminals derselben Art an einem Händlerstandort vorhanden sind.
5. **Terminals mit mehreren Funktionen** sind in allen betreffenden (Unter-)Kategorien zu erfassen. Die Gesamtzahl einer jeden Terminalkategorie kann daher nicht durch Addition der Angaben in den jeweiligen Unterkategorien ermittelt werden.
6. **Ländergliederung:** In der Spalte „insgesamt“ ist die Gesamtzahl der Terminals am Ende des Berichtszeitraums aufzuführen. In den folgenden Spalten ist diese Gesamtzahl dann nach dem Standort in den einzelnen Ländern des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und einer Ländergruppen-summe (G1) für die übrige Welt außerhalb des EWR zu untergliedern.
7. Auch **ungenutzte Terminals**, über die in der Referenzperiode keine Transaktionen abgewickelt wurden, sind miteinzubeziehen.

S1 Bankautomaten

Unter Bankautomaten sind elektromechanische Vorrichtungen zu verstehen, an denen autorisierte Nutzer, die typischerweise maschinenlesbare Zahlungskarten (für nähere Erläuterungen zu Zahlungskarten siehe allgemeine Ausführungen zum Meldeschema ZVS2) verwenden, Bargeld von ihren Konten abheben können und/oder Zugang zu sonstigen Diensten erhalten, zum Beispiel Überweisungen oder Bargeldeinzahlungen. Der Bankautomat kann im Online-Modus, mit einer Echtzeit-Autorisierungsanfrage oder im Offline-Modus betrieben werden. Es ist die Gesamtzahl der physischen Geräte anzugeben. Hierzu zählen neben Geldautomaten (S11) und Überweisungsterminals (S12) auch reine Einzahlungsterminals. Die Anzahl der Bankautomaten kann daher größer oder kleiner sein als die Summe der Angaben in den Zeilen S11 und S12.

Eine Vorrichtung, mit der ausschließlich Kontostandsabfragen getätigt werden können, gilt nicht als Bankautomat.

Beispiele: enthält S11, S12 und S13, reine Einzahlungsterminals

Gegenbeispiele: Automaten, die ausschließlich für Kontobestandsabfragen genutzt werden können, Kontoauszugsdrucker, POS-Terminals, Terminals, die deaktiviert wurden

Meldepflicht: Diese Position ist vom kontoführenden Institut bzw. Betreiber zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: S11; der Inhalt ist gleich.

S11 Geldautomaten

Geldautomaten ermöglichen autorisierten Nutzern, unter Einsatz einer Karte mit Bargeldfunktion oder einem anderen Mittel Bargeld abzuheben. Geldautomaten, an welchen auch Überweisungen ausgeführt werden können, sind sowohl hier als auch in Zeile S12 aufzuführen. Reine Einzahlungsterminals werden hier nicht erfasst.

Beispiele: Geldausgabeautomaten (GAA), kombinierte Einzahlungs- und Geldausgabeautomaten (KEGA) bzw. Cash Recycler, Geldautomat mit kombinierter Überweisungsfunktion

Gegenbeispiele: reine Einzahlungsterminals, Überweisungsterminals ohne Bargeldfunktion

Meldepflicht: Betreiber (Auszahlungsgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZAG)

Kennung ZVS bis 2021: S111; der Inhalt ist gleich.

S12 Bankautomaten mit Überweisungsfunktion

Bankautomaten mit Überweisungsfunktion ermöglichen autorisierten Benutzern unter Einsatz einer Karte mit Zahlungsfunktion oder einem anderen Mittel Überweisungen auszuführen. Hier sind neben Terminals, die ausschließlich zur Erteilung von Überweisungen dienen, auch Geldautomaten mit Überweisungsfunktion aufzuführen.

Beispiele: Terminals mit Überweisungsfunktion, Geldautomat mit kombinierter Überweisungsfunktion

Gegenbeispiele: reine Einzahlungsterminals, Geldautomaten ohne Überweisungsfunktion

Meldepflicht: Kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: S112; der Inhalt ist gleich.

S13 Bankautomaten, die kontaktlose Zahlungsvorgänge akzeptieren

Hier sind alle Terminals gemäß Zeile S1 aufzuführen, an denen Bargeldabhebungen oder -einzahlungen oder die Initiierung von Zahlungen mittels der Kontaktlosfunktion einer Karte (oder eines anderen technischen Geräts) durchgeführt werden können. Automaten, bei denen eine Kontaktlosfunktion physisch vorhanden, für die Nutzung jedoch nicht freigegeben ist, sind nicht zu melden.

Gegenbeispiele: POS-Terminals mit Kontaktlosfunktion, Bankautomaten mit deaktivierter Kontaktlosfunktion.

Meldepflicht: Kontoführendes Institut bzw. Betreiber

S2 POS-Terminals

In diese Kategorie gehören physisch-reale (und nicht virtuelle) Geräte, mit denen Zahlungsinformationen für C2B-Transaktionen (Käufe) an einer Verkaufsstelle („Point of Sale“, POS) erfasst werden. POS-

Terminals akzeptieren mindestens Debit- oder Kreditkarten, können aber auch E-Geldkarten akzeptieren. Dabei sind bediente und unbediente Terminals miteinzubeziehen. Zu den physischen Terminals zählen auch softwarebasierte Produkte, die auf physischen Smartgeräten installiert sind. Die Zahlungsinformationen werden entweder manuell auf Gutschriftsbelegen (z. B. Verkaufsbelege für manuelle Kreditkartenzahlungen) oder elektronisch (EFTPOS; siehe Zeile S21) erfasst. Das POS-Terminal ermöglicht die Übermittlung von Informationen online, mit Echtzeit-Autorisierungsanfrage, oder offline. POS-Terminals sind nach „EFTPOS-Terminals“ aufzuschlüsseln sowie innerhalb dieser Kategorie weiter nach „EFTPOS-Terminals, die kontaktlose Zahlungsvorgänge akzeptieren“ und „EFTPOS-Terminals, die E-Geld-Transaktionen akzeptieren“. Diese Unterkategorien dürfen nicht addiert werden, da sie sich nicht gegenseitig ausschließen.

Für empfangene girocard-Transaktionen müssen von Händlerbanken keine POS-Terminals gemeldet werden.

Beispiele: Bezahl-Terminals an Kassen, mPOS-Terminals (Mobiler Point of Sale), softwarebasierte Kartenakzeptanzterminals (Smart-Gerät mit entsprechender App), z.B. Sparkasse POS-App, Imprinter, Automaten, die Kartenzahlungen akzeptieren, unbediente Terminals, die Kartenzahlungen akzeptieren

Gegenbeispiele: Virtueller Point of Interaction (POI), Zahlungsterminals, die nur E-Geld akzeptieren

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: S12; der Inhalt ist gleich.

S21 EFTPOS-Terminals

Unter EFTPOS-Terminals („Electronic Funds Transfer at Point of Sale“) sind solche Terminals zu verstehen, die Zahlungsinformationen nur elektronisch erfassen und weiterleiten – nicht auf Gutschriftsbelegen (z. B. Verkaufsbelege für manuelle Kreditkartenzahlungen). Je nach Terminal werden Zahlungsinformationen online, mit Echtzeit-Autorisierungsanfrage, oder offline übermittelt. Für EFTPOS-Terminals existieren zwei Unterkategorien, die jedoch in der Summe nicht die Oberposition ergeben: „EFTPOS-Terminals, die kontaktlose Zahlungsvorgänge akzeptieren“ (S211) und „EFTPOS-Terminals, die E-Geld-Transaktionen akzeptieren“ (S212).

Beispiele: POS-Terminals (S2), die Zahlungsinformationen nur elektronisch erfassen und weitergeben

Gegenbeispiele: Imprinter, EFTPOS-Terminals, die nur E-Geld akzeptieren

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: S121; der Inhalt ist gleich.

S211 EFTPOS-Terminals, die kontaktlose Zahlungsvorgänge akzeptieren

Diese Position enthält alle Terminals aus Zeile S21, die Zahlungsinformationen nur elektronisch erfassen und weitergeben und an denen eine Zahlung mit der Kontaktlosfunktion einer Karte (oder eines anderen technischen Geräts) ausgelöst werden kann.

Meldepflicht: Acquirer

S212 EFTPOS-Terminals, die E-Geld-Transaktionen akzeptieren

In dieser Position sind alle Terminals aus Zeile S21 zu erfassen, mit denen E-Geld eines E-Geld-Emitenten auf eine Karte mit E-Geldfunktion übertragen oder von dieser eingezogen werden kann oder mit

der das E-Geld-Guthaben, welches auf der Karte gespeichert ist, an das Guthaben eines Begünstigten übertragen werden kann. Dabei sind nur diejenigen Terminals zu berücksichtigen, die diese Funktion(en) als Teil eines Zahlungsterminals am Zahlungspunkt (POS) anbieten. Alle in dieser Position erfassten Terminals müssen auch in der Position "Terminals, die E-Geld-Karten akzeptieren" (S32) erfasst werden.

Beispiele: Terminals, die Zahlungsinformationen nur elektronisch erfassen und weitergeben und auch E-Geld akzeptieren

Gegenbeispiele: Terminals, an denen E-Geld auf- und entladen werden kann, aber keine Zahlungen durchgeführt werden können

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: S122; der Inhalt ist gleich.

S3 E-Geld-Kartenterminals

Hier sind alle Terminals aufzuführen, an denen Karten mit E-Geldfunktion aufgeladen und/oder entladen werden können und auch solche Terminals, die Karten mit E-Geldfunktion zahlungshalber (zum Übertrag des Guthabens an einen Begünstigten (z. B. Händler) akzeptieren.

Jedes Terminal darf hier nur einmal gezählt werden. Bietet ein E-Geld-Kartenterminal mehr als eine Funktion, so wird es in sämtlichen jeweils zutreffenden Unterkategorien gezählt. Somit kann die Gesamtzahl der E-Geld-Kartenterminals kleiner als die Summe der Unterkategorien S31 und S32 sein.

Beispiele: enthält: S31, S32

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: S13; der Inhalt ist gleich.

S31 Terminals, an denen E-Geld-Karten aufgeladen und entladen werden können

Diese Position enthält Terminals, mit denen E-Geld eines E-Geld-Emittenten auf eine Karte mit E-Geldfunktion geladen oder von dieser entladen werden können.

Beispiele: Bankautomaten, an denen Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann, aufgeladen werden können

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: S131; der Inhalt ist gleich.

S32 Terminals, die E-Geld-Karten akzeptieren

Die hier gemeldeten Terminals ermöglichen dem Inhaber einer E-Geld-Karte, E-Geld von seinem Guthaben zahlungshalber an einen Händler (oder anderen Begünstigten) zu übertragen. Es handelt sich also um Terminals, die Karten mit E-Geldfunktion zahlungshalber akzeptieren – unabhängig davon, ob das Terminal noch andere oder nur diese Funktion bietet. In dieser Position müssen alle "EFTPOS-Terminals, die E-Geld-Transaktionen akzeptieren" (S212) enthalten sein.

Beispiele: enthält S212; darüber hinaus können hier gemeldet werden: unbediente Terminals (z.B. Parkautomaten, Tabakautomaten), die E-Geld akzeptieren, aber keine Debit- oder Kreditkartenzahlungen

Gegenbeispiele: Terminals, an denen E-Geld nur auf- und entladen werden kann

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: S132; der Inhalt ist gleich.

IV. Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata ZVS 4.1 und ZVS 4.2 „Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind“

1. Im **Meldeschema ZVS 4** sind Anzahl und Wert von Transaktionen, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind, zu melden. Im Meldeschema ZVS 4.1 sind alle Instrumente außer Kartenzahlungen zu melden. Kartenzahlungen sind im Meldeschema ZVS 4.2 zu melden.
2. **Transaktionen, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind:** Hierzu zählen:
 - (1) Transaktionen, die von Nicht-Zahlungsdienstleistern angestoßen werden und
 - (2) Transaktionen, die von Zahlungsdienstleistern angestoßen werden und bei denen der Empfänger bzw. Zahler ein Nicht-Zahlungsdienstleister ist.

Hierzu zählen auch Transaktionen zwischen zwei bei demselben Zahlungsdienstleister geführten Konten. Geldtransfers zwischen auf denselben Namen lautenden Konten sowie zwischen verschiedenen Arten von Konten sind ebenso zu erfassen. Nicht zu melden sind Transaktionen zwischen Zahlungsdienstleistern.

3. **Meldepflichtiger:** Für die Meldung gesendeter Transaktionen ist das Institut verantwortlich, über welches die Transaktion angestoßen wird, das heißt, welches in direkter Beziehung zum Nicht-Zahlungsdienstleister steht. Empfangene Transaktionen werden analog dazu von dem Institut gemeldet, das die Transaktion empfängt. Daher ist die für die Abgabe der Meldung verantwortliche Stelle grundsätzlich:

- (1) *bei Überweisungen:* Überweisung auslösendes Institut (Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut) für alle gesendeten Transaktionen und die kontoführende Stelle des Begünstigten bzw. der letzte Zahlungsdienstleister in der Transaktionskette für alle empfangenen Transaktionen

- (2) *bei Schecks und Lastschriften:* die erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette, der die Lastschrift einreicht für alle gesendeten Transaktionen; die kontoführende Stelle des Zahlungspflichtigen bzw. der letzte Zahlungsdienstleister in der Transaktionskette für alle empfangenen Transaktionen, d.h. es werden die eingehenden Anweisungen zu Lastschriften erfasst

- (3) *bei Kartenzahlungen:* der Kartenemittent für alle gesendeten Transaktionen, der Acquirer für alle empfangenen Transaktionen (gibt es mehrere Acquirer, meldet das Institut mit dem direkten Vertragsverhältnis zum Zahlungsempfänger; bei girocard meldet die Händlerbank, Ausnahme: „Treuhandmodell“, dann meldet der Netzbetreiber);

- (4) *bei Bargeldabhebungen:* der Kartenemittent;

- (5) *bei E-Geldzahlungen:* E-Geldzahlung auslösendes Institut für gesendete Transaktionen (das kann sowohl der ZDL des Zahlers oder der ZDL des Zahlungsempfängers sein); E-Geld empfangendes Institut für empfangene Transaktionen (das kann analog sowohl der ZDL des Zahlungsempfängers oder der ZDL des Zahlers sein)

- (6) *bei Finanztransfers:* das Institut mit direktem Kundenkontakt, das die Zahlung auslöst, für alle gesendeten Transaktionen; der letzte ZDL in der Transaktionskette, der den Finanztransfer an den begünstigten Nicht-ZDL auszahlt, für alle empfangenen Transaktionen

- (7) *bei Bargeldabhebungen und -einzahlungen am Schalter sowie einfache Buchungen:* das kontoführende Institut

- (8) *Zahlungsauslösedienste:* auslösendes Institut, das den Zahlungsauslösedienst anbietet

4. **Ausgelagerter Zahlungsverkehr:** Institute, die ihren Zahlungsverkehr ausgelagert haben oder ihren Zahlungsverkehr über eine Kontoverbindung bei einem anderen Zahlungsdienstleister abwickeln, sind dennoch für die von ihnen angestoßenen und empfangenen Transaktionen meldepflichtig, da sie den direkten Kontakt zum Kunden haben. In diesen Fällen meldet nicht das überweisende Institut oder die erste Inkassostelle, sondern das auslagernde Institut. Entscheidend ist der direkte Kontakt zum Kunden.
5. **Grenzüberschreitende Transaktionen:** Gesendete Transaktionen werden in dem Land gezahlt, in dem sie ausgelöst wurden, wohingegen eingehende Transaktionen in dem Land gezahlt werden, in dem sie eingehen. Die Differenz zwischen den gesendeten und den empfangenen grenzüberschreitenden Transaktionen ergibt den Nettozufluss oder -abfluss aller Transaktionen in das oder aus dem Berichtsland.

(1) *Für Instrumente außer Kartenzahlungen:* Eine Transaktion ist grenzüberschreitend, wenn sich der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in verschiedenen Ländern befinden. Die Nationalität oder der Wohnort der beteiligten Nicht-Zahlungsdienstleister sind unerheblich. Es ist ebenso unerheblich, über welche nationalen oder internationalen Zahlungswege die zwischenbetriebliche Abwicklung der Transaktion erfolgt. Entscheidend ist nur das Sitzland der Zahlungsdienstleister, die am Anfang und Ende der Transaktion stehen. Zum Begriff „Inlandszahlung“ siehe Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro.

(2) *Für Kartenzahlungen:* "Grenzüberschreitende Transaktion" hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2015/751: Eine Transaktion ist grenzüberschreitend, wenn "der Emittent und der Acquirer in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder das kartengebundene Zahlungsinstrument von einem Emittenten ausgegeben wird, der in einem anderen Mitgliedstaat als die Verkaufsstelle niedergelassen ist". Eine Transaktion ist also grenzüberschreitend, wenn sich entweder der Sitz des Kontrahenten und/oder die Verkaufsstelle im Ausland befinden. Es ist dabei unerheblich, über welche nationalen oder internationalen Zahlungswege die zwischenbetriebliche Abwicklung der Transaktion erfolgt.

6. **Transaktionsrichtung und Richtung der Geldströme:** Die Richtung der Geldströme hängt vom verwendeten Zahlungsinstrument ab:

(1) Bei Überweisungen, Finanztransfers (Remittances), E-Geld-Zahlungen und ähnlichen Transaktionen, bei denen der Zahler die Transaktion auslöst, ist der die Transaktion sendende Teilnehmer auch der Sender des Geldbetrags und der die Transaktion empfangende Teilnehmer der Empfänger des Geldbetrags. Die Richtung der Transaktionen und Geldströme ist gleich.

(2) Bei Lastschriften, Schecks, E-Geld-Zahlungen und ähnlichen Transaktionen, bei denen der Zahlungsempfänger die Transaktion auslöst, ist der die Transaktion sendende Teilnehmer der Empfänger des Geldbetrags und der die Transaktion empfangende Teilnehmer der Sender des Geldbetrags. Die Transaktionsrichtung ist entgegengesetzt zur Richtung der Geldströme.

(3) Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen werden die Transaktionen zwar vom Zahlungsempfänger ausgelöst, jedoch im Rahmen dieser Verordnung wie vom Zahler ausgelöste Transaktionen behandelt. Die Richtung der Transaktionen und Geldströme ist gleich.

Abbildung 1: Transaktionsrichtung und Geldströme



7. **Rückgaben und Stornobuchungen:** Durch oder für Kunden durchgeführte Überweisungs-, Scheck- und Lastschrift Rückgaben sind nicht zu melden. Rückgaben von Kartenzahlungen, die eigenständige Transaktionen sind, sind unter „Sonstige Zahlungsdienste“ (POT) zu melden.

Stornobuchungen, mittels derer beispielsweise Fehleingaben bei der Buchungserstellung korrigiert werden, sollten dergestalt berücksichtigt werden, dass nicht die fehlerhaften, sondern nur die korrekten Buchungen in die Erhebung der Statistik einfließen.

8. **Gebühren und Steuern** stellen Zahlungen des Kunden an den Zahlungsdienstleister oder an die Steuerbehörden dar. Sind diese als Teil der Transaktion direkt mit dem Betrag der Transaktion verrechnet, dann ändert sich der Nominalbetrag dieser Transaktion entsprechend, jedoch führt die Gebühr bzw. Steuer nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der Transaktionen. Wird die Gebühr oder Steuer jedoch in einer separaten Buchung belastet, zählt sie sowohl bei der Anzahl als auch beim Betrag als eigene Transaktion.
9. Die **Länderuntergliederung** für das Meldeschema **ZVS 4.1** ist grundsätzlich Geo3: In der Spalte „insgesamt“ (W0) ist die Gesamtzahl der Transaktionen weltweit aufzuführen. In den folgenden Spalten ist diese Gesamtzahl dann nach dem Standort in den einzelnen Ländern des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und einer Ländergruppensumme (G1) für die übrige Welt außerhalb des EWR zu untergliedern. Ausnahmen bilden folgende Positionen:

- (1) PDD.5: Geo 1; es ist nur die Summe aller Transaktionen weltweit (Spalte "W0") zu melden.
- (2) NDS.1, NDS.2 und NDS.3: Geo 0; nur Transaktionen innerhalb Deutschlands (Spalte „DE“) werden erfasst.

Die **Länderuntergliederung** für das Meldeschema **ZVS 4.2** ist Geo3xGeo3: Für jede Transaktion ist sowohl der Sitz des korrespondierenden Zahlungsdienstleisters als auch der Standort der Verkaufsstelle nach der Geo3-Länderuntergliederung anzugeben. Der korrespondierende Zahlungsdienstleister ist bei gesendeten Kartenzahlungen, die vom Emittenten gemeldet werden, der Acquirer. Bei empfangenen Kartenzahlungen, die vom Acquirer gemeldet werden, ist der Kartenemittent der korrespondierende Zahlungsdienstleister. Die Verkaufsstelle ist bei Zahlungen, die keine Fernzahlungen sind, der Terminalstandort. Bei Fernzahlungen handelt es sich um den Standort des Händlers (siehe auch Definition von Verkaufsstelle).

10. **Kartenemittent:** Siehe allgemeine Erläuterungen zu ZVS 2
11. **Acquirer:** Siehe allgemeine Erläuterungen: Begriffsbestimmungen
12. **Auslösung über einen Fernzugang:** Über einen Fernzugang ausgelöste Transaktionen und nicht über einen Fernzugang ausgelöste Transaktionen sind, sofern dies angezeigt ist, gesondert auszuweisen. „Fernzahlungsvorgang“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366: "einen Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann, ausgelöst wird".
13. **Starke Kundenauthentifizierung** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2015/2366: "[...] eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) oder Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist".

Laut Artikel 97, Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) muss ein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung verlangen, wenn der Zahler

- (1) online auf sein Zahlungskonto zugreift,
- (2) einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst,
- (3) über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs birgt.

14. Die **„Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung“** bezieht sich
- (1) auf Transaktionen, die von der Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung ausgenommen sind, weil sie eine der Ausnahmetatbestände gemäß Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission erfüllen,
 - (2) sowie auf Transaktionen, für welche die starke Kundenauthentifizierung nicht gilt (laut Bestimmungen von Artikel 97 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366). Dazu gehören vom Händler ausgelöste Zahlungen sowie „Sonstige“.
15. **Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:** Bei elektronisch ausgelösten gesendeten Überweisungen, gesendeten und empfangenen Kartenzahlungen und gesendeten E-Geld-Zahlungen, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, ist der Grund hierfür zu nennen. Dabei ist unerheblich, ob die Ausnahme vom Emittenten oder Acquirer gewährt wurde. In Fällen, in denen mehr als eine Ausnahme anwendbar sein könnte, ist nur die in Anspruch genommene Ausnahme zu melden. Die Unterkategorien schließen sich gegenseitig aus. Die Meldung der Gründe für die Durchführung von Überweisungen, Kartenzahlungen und E-Geldzahlungen ohne starke Kundenauthentifizierung erfolgt nicht nach Zahlverfahren aufgeschlüsselt, sondern nur danach, ob sie über einen Fernzugang oder nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden.
16. **Kleinbetragszahlungen:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt:
- (1) Betrag des elektronischen Fernzahlungsvorgangs nicht über 30 EUR,
 - (2) frühere elektronische Fernzahlungsvorgänge des Zahlers seit der letzten starken Kundenauthentifizierung zusammengenommen nicht über 100 EUR,
 - (3) nicht mehr als 5 einzelne elektronische Fernzahlungsvorgänge seit der letzten starken Kundenauthentifizierung des Zahlers.
17. **Kontaktlose Kleinbetragszahlungen:** Kontaktlose Zahlungen, für die der Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission gilt:
- (1) Betrag des kontaktlosen elektronischen Zahlungsvorgangs nicht über 50 EUR,
 - (2) frühere kontaktlose elektronische Zahlungsvorgänge seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung zusammengenommen nicht über 150 EUR,
 - (3) nicht mehr als 5 einzelne, aufeinander folgende kontaktlose elektronische Zahlungsvorgänge seit der letzten starken Kundenauthentifizierung.
18. **Zahlungen an die eigene Person:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt:
- (1) der Zahler löst eine Überweisung aus,
 - (2) Zahler und Zahlungsempfänger sind dieselbe natürliche oder juristische Person,
 - (3) beide Zahlungskonten werden von demselben kontoführenden Zahlungsdienstleister unterhalten.
19. **Vertrauenswürdige Empfänger:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt:
- „(1) Wenn ein Zahler durch seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister eine Liste der vertrauenswürdigen Empfänger erstellt oder ändert, müssen Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung verlangen.“

(2) Sind die allgemeinen Anforderungen an die Authentifizierung erfüllt, dürfen Zahlungsdienstleister bei Auslösen eines Zahlungsvorgangs durch den Zahler von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn der Zahlungsempfänger auf einer zuvor vom Zahler erstellten Liste der vertrauenswürdigen Empfänger geführt wird.“

20. **Wiederkehrende Zahlungsvorgänge:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt:

„(1) Zahlungsdienstleister müssen eine starke Kundenauthentifizierung verlangen, wenn ein Zahler eine Serie wiederkehrender Zahlungsvorgänge mit demselben Betrag und demselben Zahlungsempfänger erstellt, ändert oder erstmals auslöst.

(2) Sind die allgemeinen Anforderungen an die Authentifizierung erfüllt, dürfen Zahlungsdienstleister bei Auslösen aller nachfolgenden Zahlungsvorgänge, die in eine Serie von Zahlungsvorgängen gemäß Absatz 1 eingeschlossen sind, von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen.“

21. **Unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt: "Zahlungsdienstleister dürfen unter Einhaltung der in Artikel 2 festgelegten Anforderungen von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn der Zahler an einem unbeaufsichtigten Terminal einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst, um ein Verkehrsnutzungsentgelt oder eine Parkgebühr zu zahlen."

22. **Von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt: „Bei juristischen Personen, die elektronische Zahlungsprozesse über dedizierte Zahlungsprozesse oder -protokolle auslösen, die nur Zahlern zur Verfügung stehen, bei denen es sich nicht um Verbraucher handelt, können Zahlungsdienstleister von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn die zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass diese Prozesse oder Protokolle mindestens ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie das in der Richtlinie (EU) 2015/2366 vorgesehene gewährleisten.“

23. **Transaktionsrisikoanalyse:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt:

„(1) Zahlungsdienstleister können von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn der Zahler einen elektronischen Fernzahlungsvorgang auslöst, für den der Zahlungsdienstleister ermittelt hat, dass er gemäß den in Artikel 2 und in Absatz 2 Buchstabe c beschriebenen Transaktionsüberwachungsmechanismen mit einem niedrigen Risiko verbunden ist.

(2) Ein elektronischer Zahlungsvorgang nach Absatz 1 gilt als Vorgang mit niedrigem Risiko, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die vom Zahlungsdienstleister gemeldete und nach Artikel 19 berechnete Betrugsrate für diese Art von Zahlungsvorgängen ist maximal so hoch wie die Referenzbetrugsrate, die in der Tabelle im Anhang für „kartengebundene elektronische Fernzahlungsvorgänge“ bzw. für „elektronische Überweisungen über einen Fernzugang“ angegeben ist.

b) Der Zahlungsbetrag geht nicht über den in der Tabelle im Anhang angegebenen jeweiligen Ausnahmeschwellenwert hinaus.

c) Die Zahlungsdienstleister haben bei der Echtzeitrisikoanalyse keines der folgenden Szenarien festgestellt:

i) ungewöhnliches Ausgabe- oder Verhaltensmuster des Zahlers;

ii) ungewöhnliche Informationen über den Zugriff auf das Zugangsgerät oder die Zugangssoftware des Zahlers;

iii) eine Malware-Infektion in einer Phase des Authentifizierungsverfahrens;

- iv) bekanntes Betrugsszenario bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen;
- v) ungewöhnlicher Ort des Zahlers;
- vi) Ort des Zahlers mit hohem Risiko.

(3) Zahlungsdienstleister, die elektronische Fernzahlungsvorgänge aufgrund ihres niedrigen Risikos von der starken Kundenauthentifizierung ausnehmen wollen, müssen mindestens die folgenden risikobasierten Faktoren berücksichtigen:

- a) die früheren Ausgabemuster des betreffenden Zahlungsdienstnutzers;
- b) Zahlungsvorgangshistorie eines jeden Zahlungsdienstnutzers des Zahlungsdienstleisters;
- c) Ort des Zahlers und des Zahlungsempfängers zum Zeitpunkt des Zahlungsvorgangs, falls das Zugangsgerät oder die Software vom Zahlungsdienstleister bereitgestellt wird;
- d) Erkennung ungewöhnlicher Zahlungsmuster des Zahlungsdienstnutzers im Vergleich zu seiner Zahlungsvorgangshistorie.

Bei seiner Bewertung erfasst der Zahlungsdienstleister alle genannten risikobasierten Faktoren für jeden einzelnen Zahlungsvorgang in einem Risikopunktesystem, um zu entscheiden, ob bei einem bestimmten Zahlungsvorgang auf eine starke Kundenauthentifizierung verzichtet werden darf.“

24. **Vom Händler ausgelöster Zahlungsvorgang** hat dieselbe Bedeutung wie in Anhang II Teil C Fußnote 4 der EBA-Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/05 zur Meldung von Betrugsfällen nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2020/01): „kartengebundene Zahlungsvorgänge, die die von der Europäischen Kommission in F&A 2018_4131 und F&A 2018_4031 genannten Bedingungen erfüllen, daher als vom Zahlungsempfänger ausgelöst gelten und nicht der Anforderung an die Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung gemäß Artikel 97 PSD2 unterliegen“.

Dies enthält wiederkehrende Transaktionen mit festen Abbuchungstermin und -betrag, aber auch wiederkehrende Transaktionen, bei denen Abbuchungstermin oder -betrag flexibel sind.

Kommen mehr als ein Ausnahmetatbestand in Frage (z.B. wiederkehrende Zahlung), so ist der Ausnahmetatbestand zu melden, der vom Zahlungsdienstleister angewendet wurde.

25. **Sonstige:** Enthält grenzüberschreitende, kartenbasierte Zahlungsvorgänge oder E-Geldzahlungen, bei denen die kontoführende Stelle ihren Sitz außerhalb des EWR hat. Da Transaktionen mit ZDLs außerhalb des EWR nicht unter die PSD2 fallen, muss keine starke Kundenauthentifizierung angewendet werden. Enthält zusätzlich vom Acquirer gemeldete Transaktionen, bei denen der Emittent die Ausnahme „Vertrauenswürdige Empfänger“ gewählt hat.

Meldepositionen des Schemas ZVS 4.1:

PCT Überweisungen

„Überweisung“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2): ein "auf Aufforderung des Zahlers ausgelöster Zahlungsdienst zur Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt".

Jede Transaktion wird nur einer der Unterkategorien „beleghaft ausgelöst“ (PCT.1), „elektronisch ausgelöst“ (PCT.2) oder „Sonstige“ (PCT.,3) zugeordnet. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den Überweisungen insgesamt. Überweisungen beinhalten sowohl alle SEPA (Single Euro Payments Area)-Überweisungen als auch alle Nicht-SEPA-Überweisungen.

Beispiele: Überweisung am Schalter, Überweisung im Online-Banking, Überweisung an Überweisungsterminals, Kauf von Fremdwährung mit Gutschrift auf einem Devisenkonto, Überweisungen von E-Geldkonten auf Konten mit IBAN, Überweisungen zur Verrechnung ausstehender Forderungen aus Transaktionen mit Kreditkarten (mit oder ohne Kreditfunktion), Überweisungen auf eigene Rechnung (Gehälter, Handwerkerrechnungen, Mieten), Cash Pooling / Cash Concentration, Kontoüberträge

Gegenbeispiele: Kontogutschriften durch einfache Buchungen, An- / Verkauf von Fremdwährung in bar (Sorten) mit Belastung / Gutschrift auf Konto, Target2-Transaktionen, wenn sie nicht im Auftrag eines Nicht-ZDL getätigt werden, Bareinzahlungen auf ein Konto unter Verwendung eines Bankformulars, Überweisungen eines ZDLs auf das eigene Bundesbankkonto

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I21; der Inhalt ist gleich.

PCT.1 Beleghaft ausgelöst

Eine Überweisung, die vom Zahler in Papierform oder durch Anweisung am Schalter einer Bank zur Durchführung einer Überweisung ausgelöst wird, sowie alle sonstigen Überweisungen, die manuell bearbeitet werden.

Beispiele: Überweisung in Papierform /mit Durchdruck (z.B. Überweisungsträger), am Bankschalter abgegeben oder postalisch versandt, von Mitarbeitern eines Zahlungsdienstleisters mit manuellem Eingriff in elektronische Überweisungen umgewandelt

Gegenbeispiele: eingereichte Datenträger mit unterschriebenem Auftrag (PCT.3), Telefonbanking (PCT.3), online oder per App ausgelöste Überweisungen

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I211; der Inhalt hat sich geändert: Teile der bisherigen Position finden sich auch in PCT.3.

PCT.2 Elektronisch ausgelöst

Jede Überweisung, die der Zahler elektronisch in Auftrag gibt und die damit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) zu elektronischen Zahlungsvorgängen unterliegen, z.B. grundsätzliche Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung.

Elektronisch ausgelöste Überweisungen sind nach „als Datei/Sammelüberweisung ausgelöst“ oder „als Einzelüberweisung ausgelöst“ weiter aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den elektronisch ausgelösten Überweisungen.

Elektronisch ausgelöste Überweisungen sind weiter danach aufzuschlüsseln, ob sie über einen Fernzugang (PCT.2.R) oder nicht über einen Fernzugang (PCT.2.NR) ausgelöst wurden. Innerhalb dieser Aufschlüsselungen sind Transaktionen nach Überweisungsverfahren (PCT.2.R.CTS und PCT.2.NR.CTS) und innerhalb der Verfahren nach Authentifizierungsmethode weiter aufzuschlüsseln, d. h. „mit starker Kundenauthentifizierung“ (PCT.2.R.CTS.1/PCT.2.NR.CTS.1) oder „ohne starke Kundenauthentifizierung“ (PCT.2.R.CTS.2/PCT.2.NR.CTS.2). Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den elektronischen Überweisungen je Überweisungsverfahren insgesamt.

Beispiele: online ausgeführte Überweisungen, per App auf Mobilgeräten ausgeführte Überweisungen, an Überweisungsterminals ausgeführte Überweisungen

Gegenbeispiele: eingereichte Datenträger mit unterschriebenem Auftrag, Überweisung per Telefon oder Brief (MOTO), Überweisung per Telefon mit Interactive Voice Reception (alle PCT.3)

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I212; der Inhalt hat sich geändert: Teile der bisherigen Position finden sich auch in PCT.3.

PCT.21 Als Datei/Sammelüberweisung ausgelöst

Diese Kategorie enthält elektronisch ausgelöste Überweisungen, die Teil einer Gruppe von Überweisungen sind, die von einem einzelnen Zahlungspflichtigen gemeinsam initiiert werden. Jede enthaltene Überweisung, die Teil einer Sammelüberweisung ist, wird bei der Ermittlung der Anzahl als separate Überweisung gezahlt (z. B.: 20 Überweisungen werden in einer Datei bei der Bank des Kunden eingeleistet). Gemeldet werden 20 Überweisungen in dieser und den übergeordneten Positionen PCT.2 und PCT).

Beispiele: monatliche Gehaltszahlungen eines Unternehmens, EBICS-Verfahren, wenn als Sammeltransaktion ausgelöst

Gegenbeispiele: Daueraufträge

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I2121; der Inhalt ist gleich.

PCT.22 Als Einzelüberweisung ausgelöst

In dieser Kategorie sind elektronisch ausgelöste Überweisungen, die eigenständig ausgelöst werden, d. h. die nicht Teil einer Gruppe von zusammen ausgelösten Überweisungen sind, zu melden. Einzelüberweisungen sind nach „Onlineüberweisungen“ (PCT.221), „am Bankautomat oder sonstiges durch einen Zahlungsdienstleister bereitgestelltes Terminal“ (PCT.222) oder „mobiler Zahlungsvorgang“ (PCT.223) weiter aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den Einzelüberweisungen insgesamt.

Beispiele: Daueraufträge; *Summe der Positionen* PCT.221, PCT.222, PCT.223

Gegenbeispiele: Initiierung eines Dauerauftrags, Einreichung einer Datei mit Sammelauftrag

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I2122; der Inhalt ist gleich.

PCT.221 Onlineüberweisung

Eine Onlineüberweisung ist eine Überweisung, die mittels Online-Banking oder Zahlungsauslösediensten ausgelöst wird. Auch intern ausgelöste Überweisungen werden hier gemeldet. Onlineüberweisungen sind immer über einen Fernzugang ausgelöst.

Beispiele: initiiert über das Onlinebanking im Webbrowser, initiiert per Banking App des Zahlungsdienstleisters auf einem Mobilgerät, von Zahlungsauslösediensten über das Onlinebanking des Kunden ausgelöst; Überweisungen eines Zahlungsdienstleisters im eigenen Namen

Gegenbeispiele: Überweisungen über mobile Zahlungslösungen (z.B. P2P-Zahlungen über giro pay/ Paydirekt P2P)

Meldepflicht: Kontoführendes Institut

PCT.2211 E-Commerce-Zahlungen

„E-Commerce-Zahlungen“ stellt eine Unterkategorie von „Onlineüberweisungen“ dar. Hierzu zählen Transaktionen, die über Online-Banking-Anwendungen von Zahlungsdienstleistern oder über Zahlungsauslösedienste von Nicht-Zahlungsdienstleistern zur Bezahlung im Internethandel initiiert werden und mit einem Einkauf im Internet in Verbindung stehen. Solche Dienste weisen Zahlungstransaktionen über ein internetfähiges (Zahlungs-)Konto an. Die Dienste können von Drittanbietern bereitgestellt werden, die das verwendete Konto nicht selbst führen.

Beispiele: enthält: PCT.4 (Internetkäufe mittels Zahlungsauslösedienst); Internetkäufe mittels Online-banking/ Mobile Banking App, Internetkäufe mittels giro pay/ Paydirekt, Klarna

Gegenbeispiele: ein kontoführendes Institut initiiert in der Rolle eines Zahlungsauslösedienstes eine Überweisung bei einem anderen kontoführenden Institut, P2P-Zahlungen über giro pay/ Paydirekt P2P

Meldepflicht: Kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I2122.S31; der Inhalt ist gleich.

PCT.222 Am Bankautomat oder an sonstigem durch einen Zahlungsdienstleister bereitgestellten Terminal

Überweisung, die an einem Terminal ausgelöst wird. Über die Auslösung an Überweisungsterminals hinaus sind uns für Deutschland keine Fälle bekannt. Überweisungen, die am POS-Terminal ausgelöst wurden, sind hypothetisch hier zu melden. Für die Validierungsregel L3411 ist in diesem Fall eine dauerhafte Ausnahme mit der Begründung "Überweisung am POS-Terminal" zu melden.

Beispiele: Überweisungsauftrag an einem Überweisungsterminal, am POS-Terminal ausgelöste Überweisung

Gegenbeispiele: QR-Code-basierte Überweisung

Meldepflicht: Kontoführendes Institut

PCT.223 Mobiler Zahlungsvorgang

Überweisung über eine mobile Zahlungslösung. Dabei werden die Zahlungsdaten und -anweisungen mittels Mobilfunk- und Datenübertragungstechnik über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Zu dieser Kategorie zählen E-Wallets und andere mobile Zahlungsvorgänge, bei denen P2P-Transaktionen (Person-to-person) und/oder C2B-Transaktionen (Consumer-to-business) ausgelöst werden können.

Beispiele: enthält PCT.2231, C2B: GooglePay, ApplePay, Payback, giro pay X/ Paydirekt

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2231 Mobiler P2P-Zahlungsvorgang

Eine Überweisung über eine mobile Zahlungslösung, bei dem eine Einzelperson über ein Mobilgerät Zahlungen an eine andere Einzelperson (P2P) auslöst, bestätigt und/oder von einer solchen Person erhält. Die Zahlungsanweisung und sonstige Zahlungsdaten werden über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Eine eindeutige mobile Zahlungskennung, z. B. eine Mobiltelefonnummer oder E-Mail-Adresse, kann als Proxy zur Identifizierung des Zahlers und/oder Zahlungsempfängers verwendet werden.

Beispiele: P2P-Zahlungen über giro pay (vorm. KWITT oder Paydirekt P2P)

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.R Über einen Fernzugang

In dieser Kategorie enthalten sind alle als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Überweisungen. Erläuterungen zu "Fernzahlungsvorgang" sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden. Als Fernzahlungsvorgang ausgelöste elektronische Überweisungen sind weiter aufzuschlüsseln nach Überweisungsverfahren. Da sich die Überweisungsverfahren gegenseitig ausschließen, muss die Summe der Unterkategorien die als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Überweisungen insgesamt ergeben.

Beispiele: enthält PCT.221 und PCT.223; über einen Fernzugang ausgelöste Datei-/Sammelüberweisungen, z.B. EBICS-Einreichungen

Gegenbeispiele: PCT.222

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.CTS Abwicklung mittels Überweisungsverfahren

Elektronische, über einen Fernzugang ausgelöste Überweisungen sind für jedes Überweisungsverfahren gesondert auszuweisen. Zur Liste der einzelnen Verfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2.

SEPA-Überweisungen sind definiert im SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook.

SEPA-Echtzeitüberweisungen sind definiert im SEPA Instant Credit Transfer Scheme Rulebook.

Unter den Codes "ONUS" (On-Us Transactions=hausinterne Überweisungen) und "_Z" (Nicht anwendbar) dürfen nur Nicht-SEPA-Überweisungen gemeldet werden. Nicht-SEPA-Überweisungen sind Überweisungen, die nicht in einem SEPA-Überweisungsverfahren abgewickelt werden.

Beispiele: CTS_SEPA: SEPA-Überweisung; CTS_SEPAI: SEPA-Echtzeitüberweisung; _Z: Target-Überweisungen im Auftrag von Nicht-Zahlungsdienstleistern, Überweisungen in ein Land, das nicht dem SEPA-Raum angehört, Swift-Überweisungen, die nicht über ein SEPA-Verfahren abgewickelt werden; ONUS: hausinterne Überweisung, die nicht über ein SEPA-Verfahren abgewickelt werden

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.CTS.1 Mit starker Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronische Überweisungen, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Überweisungsverfahren

einzelnen zu melden. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Beispiele: Einzelüberweisung im Onlinebanking an eine andere Person

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.CTS.2 Ohne starke Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronische Überweisungen, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Überweisungsverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zur Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Beispiele: entspricht: PCT.2.R.r0

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.r0 Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung

Elektronisch über einen Fernzugang ausgelöste Überweisungen, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, sind nach dem Ausnahmetatbestand zu gliedern. Die Unterkategorien schließen sich gegenseitig aus. Die Meldung der Gründe für die Durchführung von Überweisungen ohne starke Kundenauthentifizierung erfolgt nicht nach Zahlverfahren aufgeschlüsselt. In Fällen, in denen mehr als eine Ausnahme anwendbar sein könnte, ist nur die in Anspruch genommene Ausnahme zu melden.

Summe der Positionen: PCT.2.R.r1, PCT.2.R.r3, PCT.2.R.r4, PCT.2.R.r5, PCT.2.R.r7, PCT.2.R.r8

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.r1 Kleinbetragszahlungen

Überweisungen, für welche die in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, [S. 27](#))

Beispiele: Überweisung im Onlinebanking, für die gilt: 1.) Betrag unter 30€, 2.) Summe der elektronischen Fernzahlungsvorgänge seit der letzten starken Authentifizierung nicht über 100€, 3.) Anzahl der elektronischen Fernzahlungsvorgänge seit der letzten starken Authentifizierung nicht über 5.

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.r3 Zahlungen an die eigene Person

Überweisungen, für welche die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt: Überweisungen zwischen Konten desselben Instituts, die von derselben natürlichen oder juristischen Person gehalten werden

Beispiele: Überweisung im Onlinebanking vom Girokonto auf ein Tagesgeldkonto desselben Instituts

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.R.r4 vertrauenswürdige Empfänger

Überweisungen, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, [S. 27](#))

Beispiele: Überweisung im Onlinebanking an einen Empfänger, der auf einer vom Zahler zuvor beim Institut hinterlegten Liste mit vertrauenswürdigen Empfängern steht

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.r5 Wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Überweisungen, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, [S. 28](#))

Beispiele: Ausführung eines Dauerauftrags

Gegenbeispiele: Initiierung des Dauerauftrags

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.R.r7 von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und –protokolle

Überweisungen, für welche die in Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, [S. 28](#))

Beispiele: ggf. Überweisungen eines Zahlungsdienstleisters im eigenen Namen, bspw. Gehaltszahlungen, Zahlung von Rechnungen

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.R.r8 Transaktionsrisikoanalyse

Überweisungen, für welche die in Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, [S. 28](#))

Beispiele: ggf. Überweisungen eines Zahlungsdienstleisters im eigenen Namen, bspw. Gehaltszahlungen, Zahlung von Rechnungen

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.NR Nicht über einen Fernzugang

In dieser Kategorie sind alle elektronischen Überweisungen enthalten, die nicht als Fernzahlung ausgelöst wurden. Erläuterungen zu "Fernzahlungsvorgang" sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Nicht als Fernzahlungsvorgang ausgelöste elektronische Überweisungen sind weiter aufzuschlüsseln nach Überweisungsverfahren. Da sich die Überweisungsverfahren gegenseitig ausschließen, muss die

Summe der Unterkategorien die nicht als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Überweisungen insgesamt ergeben.

Beispiele: enthält PCT.222; nicht über einen Fernzugang ausgelöste Datei-/Sammelüberweisungen

Gegenbeispiele: PCT.221, PCT.223, EBICS-Einreichungen

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.CTS Abwicklung mittels Überweisungsverfahren

Elektronische, nicht über einen Fernzugang ausgelöste Überweisungen sind für jedes Überweisungsverfahren gesondert auszuweisen. Zur Liste der einzelnen Verfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2.

SEPA-Überweisungen sind definiert im SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook. SEPA-Echtzeitüberweisungen sind definiert im SEPA Instant Credit Transfer Scheme Rulebook. Unter den Codes "ONUS" (On-Us Transactions=hausinterne Überweisungen) und "_Z" (Nicht anwendbar) dürfen nur Nicht-SEPA-Überweisungen gemeldet werden. Nicht-SEPA-Überweisungen sind Überweisungen, die nicht in einem SEPA-Überweisungsverfahren abgewickelt werden.

Beispiele: CTS_SEPA: SEPA-Überweisung; CTS_SEPAI: SEPA-Echtzeitüberweisung; _Z: Target-Überweisungen im Auftrag von Nicht-Zahlungsdienstleistern, Überweisungen in ein Land, das nicht dem SEPA-Raum angehört, Swift-Überweisungen, die nicht über ein SEPA-Verfahren abgewickelt werden; ONUS: hausinterne Überweisung, die nicht über ein SEPA-Verfahren abgewickelt werden

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.CTS.1 Mit starker Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronische Überweisungen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Überweisungsverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Beispiele: Einzelüberweisung am Überweisungsterminal an eine andere Person

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.CTS.2 Ohne starke Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronische Überweisungen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Überweisungsverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zur Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Beispiele: entspricht: PCT.2.NR.r0

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.r0 Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung

Elektronisch nicht über einen Fernzugang ausgelöste Überweisungen, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, sind nach dem Ausnahmetatbestand zu gliedern. Die Unterkategorien

schließen sich gegenseitig aus. Die Meldung der Gründe für die Durchführung von Überweisungen ohne starke Kundenauthentifizierung erfolgt nicht nach Zahlverfahren aufgeschlüsselt. In Fällen, in denen mehr als eine Ausnahme anwendbar sein könnte, ist nur die in Anspruch genommene Ausnahme zu melden.

Summe der Positionen: PCT.2.R.r2, PCT.2.R.r3, PCT.2.R.r4, PCT.2.R.r5, PCT.2.R.r6

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.r2 Kontaktlose Kleinbetragszahlungen

Überweisungen, für welche die in Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, [S. 27](#))

Da uns für Deutschland keine Fälle bekannt sind, rechnen wir mit einer Nullmeldung.

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.r3 Zahlungen an die eigene Person

Überweisungen, für welche die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt: Überweisungen zwischen Konten desselben Instituts, die von derselben natürlichen oder juristischen Person gehalten werden

Beispiele: Überweisung am Überweisungsterminal vom Tagesgeldkonto auf ein Girokonto desselben Instituts

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.r4 vertrauenswürdige Empfänger

Überweisungen, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, [S. 27](#))

Beispiele: Überweisung am Überweisungsterminal an einen Empfänger, der auf einer vom Zahler zuvor beim Institut hinterlegten Liste mit vertrauenswürdigen Empfängern steht

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.r5 Wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Überweisungen, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, [S. 28](#))

Da uns für Deutschland keine Fälle bekannt sind, rechnen wir mit einer Nullmeldung.

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.r6 unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren

Überweisungen, für welche die in Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, [S. 28](#))

Da uns für Deutschland keine Fälle bekannt sind, rechnen wir mit einer Nullmeldung.

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.3 Sonstige

Unter "Sonstige Überweisungen" sind alle Überweisungen zu melden, die (1) weder elektronisch noch beleghaft eingereicht werden, wie Telefonbanking, oder (2) bei denen zwar die Einreichung elektronisch ist, die Authentifizierung jedoch nicht, wie Datenträgereinreichungen mit begleitendem Beleg.

Beispiele: eingereichte Datenträger mit unterschriebenem Auftrag, Telefonbanking, Telefonbanking mit Interactive Voice Reception

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.4 Von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst

Diese Position enthält von Zahlungsauslösedienstleistern ausgelöste Überweisungen. Diese Kategorie wird jedoch nicht zur Gesamtzahl oder zum Gesamtwert der Überweisungen gezählt. „Zahlungsauslösedienstleister“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2): ein "Zahlungsdienstleister, der gewerbliche Tätigkeiten nach Anhang I Nummer 7 ausübt": "Zahlungsauslösedienste".

Beispiele: nur Überweisungen, die über die PSD2-Schnittstelle von lizenzierten Zahlungsauslösedienstleistern ausgelöst werden

Gegenbeispiele: Giropay, Paydirekt, Klarna, PayPal, im Online-Banking durch Kontoinhaber selbst eingeebene Überweisung, in der Rolle als Zahlungsauslösedienstleister ausgelöste Zahlung bei einer anderen Bank

Meldepflicht: Kontoführende Stelle des Zahlers

Kennung ZVS bis 2021: PCT.4 ist eine Teilmenge von T2.I2122.S31.

PDD Lastschriften

„Lastschrift“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2): ein "Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, wenn ein Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger aufgrund der Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister ausgelöst wird".

Sowohl einmalige als auch wiederkehrende Lastschriften sind zu erfassen. Bei wiederkehrenden Lastschriften wird jede einzelne Lastschrift als eine Transaktion gezählt.

Lastschriften sind nach „als Datei/Sammellastschrift ausgelöst“ oder „als Einzellastschrift ausgelöst“ weiter aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den Lastschriften insgesamt.

Lastschriften sind nach „elektronische Mandatserteilung“ oder „sonstige Mandatserteilung“ weiter aufzuschlüsseln. Da die elektronische Mandatserteilung in Deutschland nicht existiert, werden alle Lastschriften unter "sonstige Mandatserteilung" gemeldet.

Beispiele: Einzug von Versicherungsbeiträgen, Energieversorgerrechnung, Telefonrechnung; Zahlungen zur Abwicklung von Abrechnungen von Kreditkarten mit und ohne Kreditfunktion, karteninduzierte Lastschriften (EuroELV), Lastschriften zur Verrechnung ausstehender Forderungen aus Transaktionen mit Kreditkarten (mit und ohne Kreditfunktion)

Gegenbeispiele: Kontobelastungen durch einfache Buchungen, Barauszahlungen von einem Konto unter Verwendung eines Bankformulars

Meldepflicht: erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht), bzw. erster ZDL in der Transaktionskette

Kennung ZVS bis 2021: T2.I22; der Inhalt ist gleich.

PDD.1 Als Datei/Sammellastschrift ausgelöst

Eine elektronisch ausgelöste Lastschrift, die Teil einer Gruppe von Lastschriften ist, die vom Zahlungsempfänger zusammen ausgelöst werden. Jede Lastschrift, die Teil einer Sammellastschrift ist, wird als separate Lastschrift gezahlt, wenn die Anzahl der Transaktionen gemeldet wird.

Beispiele: Einzug von Mitgliederbeiträgen

Meldepflicht: erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette

Kennung ZVS bis 2021: T2.I221; der Inhalt ist gleich.

PDD.2 Als Einzellastschrift ausgelöst

Eine elektronisch ausgelöste Lastschrift, die von anderen Lastschriften unabhängig ist, d. h. die nicht Teil einer Gruppe von zusammen ausgelösten Lastschriften ist.

Beispiele: Lastschrifteinzug, z.B. für Miete für eine einzelne Wohnung

Meldepflicht: erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette

Kennung ZVS bis 2021: T2.I222; der Inhalt ist gleich.

PDD.3 Elektronische Mandatserteilung

Hier ist nur das SEPA E-Mandat gemeint, dass in Deutschland derzeit nicht existiert. Daher wird davon ausgegangen, dass diese Position (samt Unterpositionen) leer bleibt.

PDD.4 Sonstige Mandatserteilung

Eine elektronisch ausgelöste Lastschrift, bei der das Mandat nicht in Form eines SEPA E-Mandats erteilt wird. Da das SEPA E-Mandat in Deutschland derzeit nicht existiert, wird davon ausgegangen, dass diese Position alle Lastschriften umfasst.

Meldepflicht: erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette

PDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren

Lastschriften sind für jedes Lastschriftverfahren einzeln auszuweisen. Zur Liste der einzelnen Verfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2.

SEPA-Basis-Lastschriften sind definiert im SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook. SEPA-Firmenlastschriften sind definiert im SEPA Direct Debit Business-To-Business Scheme Rulebook. Unter den Codes "ONUS" (On-Us Transactions=hausinterne Lastschriften) und "_Z" (Ohne Zuordnung) dürfen nur Nicht-SEPA-Lastschriften gemeldet werden. Nicht-SEPA-Lastschriften sind Lastschriften, nicht in den SEPA-Lastschriftverfahren abgewickelt werden.

Beispiele: *DDS_SEPAC*: SEPA-Basis-Lastschriften ("SEPA Core"); *DDS_SEPAB*: SEPA-Firmenlastschrift ("SEPA B2B"); *_Z*: Target-Lastschriften im Auftrag von Nicht-Zahlungsdienstleistern, Lastschriften in ein Land, das nicht dem SEPA-Raum angehört, Swift-Lastschriften, die nicht in eine SEPA-Verfahren abgewickelt werden; *ONUS*: hausinterne Lastschriften, die nicht in einem SEPA-Verfahren abgewickelt werden

Meldepflicht: erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette

PDD.5 karteninduzierte Lastschriften (Euro ELV)

Hier sind die Lastschrifttransaktionen zu melden, die am POS mittels Karte und anschließender Generierung einer Lastschrift aus den Kartendaten durchgeführt werden. Technische Hilfe: Abwicklung im SDD-Scheme; Feld: Name ="/CDGM"; Feld: Purpose Code ="CGDD"

Beispiele: ausgelöst durch eine Zahlung an einem POS, an der Kasse im Supermarkt o.ä.

Meldepflicht: erste Inkassostelle (Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette, („Treuhandmodell“: Netzbetreiber)

Kennung ZVS bis 2021: T2.I2202; der Inhalt ist gleich.

PCW Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldabhebungen am Bankautomaten, Schalter oder POS-Terminal zu melden, wenn diese unter Verwendung einer Karte (oder einem anderen Mittel mit Bargeldfunktion) erfolgt sind.

Kartengebundene Bargeldabhebungen sind weiter nach Kartenzahlverfahren aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Bargeldabhebungen nach Kartenzahlverfahren den kartengebundenen Bargeldabhebungen insgesamt.

Beispiele: Bargeldabhebungen an Geldautomaten und POS-Terminals (in- und ausländisch, z.B. „Cashback“), Bargeldabhebungen am Schalter, wenn eine Karte verwendet wurde

Gegenbeispiele: E-Geld-Zahlungsvorgänge, Bargeldabhebungen am Schalter, wenn keine Karte verwendet wurde

Meldepflicht: Kartenemittent

PCW.PCS.1 Mit Debitkarten

In diesen Positionen sind Bargeldabhebungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Debitkarten (I21) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Bargeldabhebung mit girocard

Gegenbeispiele: E-Geld-Zahlungsvorgänge, Bargeldabhebungen am Schalter, wenn keine Karte zur Auslösung benutzt wurde

Meldepflicht: Kartenemittent

PCW.PCS.2 Mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion

In diesen Positionen sind Bargeldabhebungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Kreditkarten ohne Kreditfunktion (I22) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Bargeldabhebung mit Charge Card

Meldepflicht: Kartenemittent

PCW.PCS.3 Mit Kreditkarten mit Kreditfunktion

In diesen Positionen sind Bargeldabhebungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Kreditkarten mit Kreditfunktion (I23) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Bargeldabhebung mit Revolving Credit Card

Meldepflicht: Kartenemittent

PEM E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld

Diese Position umfasst Zahlungsvorgänge, die mit E-Geld durchgeführt werden. Der Begriff „E-Geld“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG und bezeichnet einen elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.

Jede Transaktion soll grundsätzlich einer der Unterkategorien „mit Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann“ oder „mit E-Geld-Konten“ zugeordnet werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich.

E-Geld-Zahlungsvorgänge sind zusätzlich danach aufzuschlüsseln, ob sie über einen Fernzugang oder nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den E-Geld-Zahlungsvorgängen insgesamt.

Summe der Positionen: PEM.1 und PEM.2

Gegenbeispiele: Überweisungen und Lastschriften, die von einem E-Geldkonto ausgehen, aber in Form von Buchgeld beim Empfänger ankommen.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

Kennung ZVS bis 2021: T3; der Inhalt ist gleich.

PEM.1 Mit Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann

Eine Transaktion, bei welcher der Inhaber einer Karte mit E-Geldfunktion einen elektronischen Geldwert von seinem Kartenguthaben auf das Konto eines Begünstigten überträgt.

Beispiele: Chipkarten, auf denen Geld gespeichert werden kann, z.B. GeldKarte

Gegenbeispiele: Zahlungen mit E-Geld, bei dem ein angeschlossenes E-Geldkonto belastet wird

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

Kennung ZVS bis 2021: T3.I131; der Inhalt ist gleich.

PEM.2 Mit E-Geld-Konten

Diese Position enthält E-Geldzahlungen, bei der ein Geldbetrag vom E-Geld-Konto eines Zahlers auf das Konto eines Zahlungsempfängers übertragen werden. Ein E-Geld-Konto ist ein Konto, auf dem E-Geld gespeichert wird und dessen Guthaben vom Kontoinhaber verwendet werden kann, um Zahlungen und Geldtransfers zwischen Konten durchzuführen.

Beispiele: Zahlungen mit Prepaidkarten, bei denen das Guthaben als E-Geld gilt, z.B. BasicCards

Gegenbeispiele: Paypal, Überweisungen und Lastschriften, die von einem E-Geldkonto ausgehen, aber in Form von Buchgeld beim Empfänger ankommen.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

Kennung ZVS bis 2021: T3.A3; der Inhalt ist gleich.

PEM.21 Verfügung erfolgt über Karten

Diese Position enthält E-Geldzahlungen, bei denen eine Karte verwendet wird, um Zugang zu einem E-Geld-Konto zu erhalten und anschließend Geldmittel vom E-Geld-Konto des Zahlungspflichtigen auf das Konto des Zahlungsempfängers zu übertragen.

Beispiele: Zahlungen mit Prepaidkarten, bei denen das Guthaben als E-Geld gilt, z.B. BasicCards, Mastercard Prepaidkarten

Gegenbeispiele: Chipkarten, auf denen Geld gespeichert werden kann, z.B. GeldKarte

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

Kennung ZVS bis 2021: T3:I132; der Inhalt ist gleich.

PEM.22 Mobiler Zahlungsvorgang

Diese Position umfasst kontobasierte E-Geldzahlungen über eine mobile Zahlungslösung. Dabei werden die Zahlungsdaten und -anweisungen mittels Mobilfunk- und Datenübertragungstechnik über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Zu dieser Kategorie zählen E-Wallets und andere mobile Zahlungsvorgänge, bei denen P2P-Transaktionen (Person-to-person) und/oder C2B-Transaktionen (Consumer-to-business) ausgelöst werden können.

Beispiele: Transaktion mit einer in ApplePay oder Google Pay hinterlegten E-Geldkarte

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.221 Mobiler P2P-Zahlungsvorgang

Diese Position enthält kontobasierte E-Geldzahlungen über eine mobile Zahlungslösung, bei der eine Einzelperson über ein Mobilgerät E-Geldzahlungen an eine andere Einzelperson (P2P) auslöst oder bestätigt. Die Zahlungsanweisung und sonstige Zahlungsdaten werden über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Eine eindeutige mobile Zahlungskennung, z. B. eine Mobiltelefonnummer oder E-

Mail-Adresse, kann als Proxy zur Identifizierung des Zahlers und/oder Zahlungsempfängers verwendet werden.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.23 Sonstige

Diese Position enthält kontobasierte E-Geldzahlungen, bei denen die Verfügung weder über eine Karte noch über eine mobile Zahlungslösung erfolgt.

Da uns keine Beispiele für Deutschland bekannt sind, wird davon ausgegangen, dass diese Position leer bleibt.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R Über einen Fernzugang

Diese Position enthält alle als Fernzahlungsvorgang ausgelösten E-Geldzahlungen. Erläuterungen zu "Fernzahlungsvorgang" sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geld-Zahlungsvorgänge sind zusätzlich danach aufzuschlüsseln, ob sie mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den über einen Fernzugang ausgelösten E-Geld-Zahlungsvorgängen insgesamt.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.1 Mit starker Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind E-Geldzahlungen, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, zu melden. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2 Ohne starke Kundenauthentifizierung

Diese Position enthält E-Geldzahlungen, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde. Erläuterungen zur Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 27](#)) zu finden.

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geld-Zahlungsvorgänge, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, sind nach dem Ausnahmetatbestand weiter aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den über einen Fernzugang ausgelösten E-Geld-Zahlungsvorgängen ohne starke Kundenauthentifizierung insgesamt.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r0 Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung

Diese Position entspricht PEM.R.2.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r1 Kleinbetragszahlungen

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 27](#)).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r3 Zahlungen an die eigene Person

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 27](#)).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r4 Vertrauenswürdige Empfänger

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 27](#)).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r5 Wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 28](#)).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r7 Von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt. (siehe Ausführungen [S. 28](#)).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r8 Transaktionsrisikoanalyse

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 28](#)).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r9 Vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge

Diese Position umfasst über einen Fernzugang vom Händler ausgelöste E-Geldzahlungen, für die Anhang II Teil C Fußnote 4 der EBA-Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/05 zur Meldung von Betrugsfällen nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2020/01) gilt (siehe Ausführungen [S. 29](#)).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r10 Sonstige

Diese Position umfasst über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, die nicht unter die Pflicht der starken Kundenauthentifizierung fallen (siehe Ausführungen [S. 29](#)).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR Nicht über einen Fernzugang

Diese Position enthält alle E-Geldzahlungen, die nicht als Fernzahlungsvorgang ausgelöst wurden. Erläuterungen zu "Fernzahlungsvorgang" sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

E-Geld-Zahlungsvorgänge, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind zusätzlich danach aufzuschlüsseln, ob sie mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den nicht über einen Fernzugang ausgelösten E-Geld-Zahlungsvorgängen insgesamt.

Beispiele: Zahlungen mit E-Geldkarten an einem POS-Terminal im Supermarkt, Zahlungen mit E-Geldkarten an Terminals mit Kontaktlostechnologie

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.1 Mit starker Kundenauthentifizierung

In dieser Position sind E-Geldzahlungen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, zu melden. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Beispiele: Zahlung mit E-Geldkarte an einem POS-Terminal im Supermarkt unter Eingabe der PIN

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2 Ohne starke Kundenauthentifizierung

Diese Position enthält E-Geldzahlungen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde. Erläuterungen zur Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 27](#)) zu finden.

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste E-Geld-Zahlungsvorgänge, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, sind nach dem Ausnahmetatbestand weiter aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den nicht über einen Fernzugang ausgelösten E-Geld-Zahlungsvorgängen ohne starke Kundenauthentifizierung insgesamt.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r0 Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung

Diese Position entspricht PEM.NR.2.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r2 kontaktlose Kleinbetragszahlungen

Kontaktlose E-Geldzahlungen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die der Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission gilt (siehe Ausführungen [S. 27](#)).

Beispiele: kontaktlose Zahlungen mit E-Geldkarten an einem POS-Terminal im Supermarkt ohne Eingabe der PIN

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r3 Zahlungen an die eigene Person

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 27](#)).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r4 Vertrauenswürdige Empfänger

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 27](#)).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r5 Wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 28](#)).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r6 Unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 28](#)).

Beispiele: E-Geldkarten am Parkautomaten

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r10 Sonstige

Diese Position umfasst nicht über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, die nicht unter die Pflicht der starken Kundenauthentifizierung fallen (siehe Ausführungen [S. 29](#)).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PCH Schecks

Hier sind alle Schecks im Sinne des Scheckgesetzes (einschl. Bankschecks sowie sonstiger Barschecks) aufzuführen. Gesendete Schecktransaktionen werden auf der Seite des Zahlungsempfängers gezahlt; sie werden also vom erstbeauftragten Zahlungsdienstleister (in der Regel erste Inkassostelle) erfasst, der den Einzug in die Wege leitet.

Beispiele: Bankschecks, Reiseschecks, Bargeldabhebungen gegen Scheckvorlage

Gegenbeispiele: ausgegebene Schecks, die nicht eingelöst wurden; Bargeldabhebungen unter Verwendung von Formularen

Meldepflicht: Kontoführende Stelle des Begünstigten

Kennung ZVS bis 2021: T0.I23; der Inhalt ist gleich.

PMR Finanztransfers (Remittances)

„Finanztransfer“ (Remittance) hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 22 der Richtlinie (EU) 2015/2366: ein "Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag eines Zahlers nur zum Transfer eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird und/oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird".

Ein Finanztransfer ist ein einfacher Zahlungsdienst, der in der Regel auf Bargeld beruht, das der Zahler einem Zahlungsdienstleister übergibt, der den entsprechenden Betrag beispielsweise über ein Kommunikationsnetz an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister weiterleitet.

Beispiele: Finanztransfers ins Ausland für Nichtkontoinhaber; Finanztransfers an eine öffentliche Kasse für Nichtkontoinhaber, Bereitstellung von Blitzgiro an ein anderes Institut, Beahldienst von Supermärkten oder anderen Groß- und Einzelhändlern für ihre Kunden zur Bezahlung von regelmäßigen Haushaltsrechnungen, z.B. Versorgungsunternehmen, Bargeldeinzahlung auf Konten bei Fremdinstituten

Gegenbeispiele: Auszahlung von Blitzgiro, Transaktionen, bei denen entweder eine Kontoverbindung zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger besteht

Meldepflicht: Zahlungsdienstleister des Zahlers, der den Finanztransfer auslöst

Kennung ZVS bis 2021: T4.I21; der Inhalt ist gleich.

POT Sonstige Zahlungsdienste

Diese Position umfasst alle Zahlungsdienste, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2366 erfasst werden, aber keiner der in Anhang III genannten sonstigen Kategorien von Zahlungsdiensten zuzuordnen sind. Dies umfasst aus unserer Sicht Bargeldabhebungen am Schalter ohne Einsatz einer Karte (= 4.OTCW in ZVS 6). Weiterhin werden in diese Position vom Acquirer gesendete Kartengutschriften (d.h. Buchungen zugunsten eines Karteninhabers) gemeldet, wenn sie eigenständige Transaktionen sind.

Beispiele: enthält ZVS 6: 4.OTCW; Kartengutschriften (vom Acquirer gesendet), z.B. Original Credit Transaction, Visa Direct, Casinogutschriften, Chargebacks, Refunds

Gegenbeispiele: Bargeldeinzahlungen am Schalter

Meldepflicht: Bargeldabhebungen am Schalter: Kontoführendes Institut, das den Schalter betreibt, Kartengutschriften: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: T0.I24; geändert (ohne Bargeldabhebungen und Finanztransfers)

PTT Gesamtzahl /-wert der Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind

Diese Position entspricht der Summe der acht sich gegenseitig ausschließenden Unterkategorien: „Überweisungen (gesendet)“, „Lastschriften (gesendet)“, „kartengebundene Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (gesendet)“ (ZVS4.2), „Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten“, „E-Geld-Zahlungsvorgänge (gesendet)“, „Schecks (gesendet)“, „Finanztransfers (Remittances) (gesendet)“ und „sonstige Zahlungsdienste (gesendet)“. Für die Ländergliederung der Kartenzahlungen (PCP) gilt dabei das Land

des Acquirers, sofern es nicht Deutschland ist. Wenn der Acquirer seinen Sitz in Deutschland hat, gilt das Land der Verkaufsstelle.

Summe der Positionen: PCT, PDD, PCP, PCW, PEM, PCH, PMR, POT

Gegenbeispiele: empfangene Transaktionen

Meldepflicht: Jeder ZDL, der mindestens eines der zugrundeliegenden Instrumente meldet

Kennung ZVS bis 2021: T0; der Inhalt ist gleich.

PPI Zahlungsauslösedienste

„Zahlungsauslösedienst“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2015/2366: ein "Dienst, der auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst". Es soll die Zahlungsauslösung erfasst werden, aber nicht die darauffolgende Transaktion.

Sofern dem Zahlungsauslösedienst die Informationen vorliegen, sind über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Transaktionen danach aufzuschlüsseln,

- ob sie über einen Fernzugang oder nicht über einen Fernzugang ausgelöst worden sind und
- ob es sich um Überweisungen oder sonstige Transaktionen handelt.

Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, ist die jeweilige Summe der Unterkategorien nicht größer als die über Zahlungsauslösedienste ausgelösten Transaktionen insgesamt.

Diese Transaktionen sind nicht in der Kategorie „Gesamtzahl der Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind (PTT)“ zu erfassen, da sie bereits unter dem jeweiligen bei der Transaktion verwendeten Zahlungsinstrument erfasst sind.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.R Über einen Fernzugang

In dieser Position sind über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Fernzahlungen zu erfassen. Sofern dem Zahlungsauslösedienstleister die Informationen vorliegen, sind diese danach aufzuschlüsseln, ob sie mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, ist die jeweilige Summe der Unterkategorien nicht größer als die über Zahlungsauslösedienste ausgelösten Fernzahlungen insgesamt.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.R.1 Mit starker Kundenauthentifizierung

In dieser Position sind über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Fernzahlungen, für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, zu melden, sofern dem Zahlungsauslösedienstleister die Informationen vorliegen. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.R.2 Ohne starke Kundenauthentifizierung

Diese Position enthält über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Fernzahlungen, für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde. Diese Position ist zu melden, sofern dem Zahlungsauslösedienstleister die Informationen vorliegen. Erläuterungen zur Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 27](#)) zu finden.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.NR Nicht über einen Fernzugang

In dieser Position sind über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Transaktionen, die nicht als Fernzahlung ausgelöst wurden, zu erfassen. Sofern dem Zahlungsauslösedienstleister die Informationen vorliegen, sind diese weiter danach aufzuschlüsseln, ob sie mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, ist die jeweilige Summe der Unterkategorien nicht größer als die über Zahlungsauslösedienste und nicht über einen Fernzugang ausgelösten Transaktionen insgesamt.

Da uns für Deutschland keine Beispiele bekannt sind, würden wir hier mit einer Nullmeldung rechnen.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.NR.1 Mit starker Kundenauthentifizierung

In dieser Position sind über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Transaktionen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, zu melden, sofern dem Zahlungsauslösedienstleister die Informationen vorliegen. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden. Da uns für Deutschland keine Beispiele bekannt sind, würden wir hier mit einer Nullmeldung rechnen.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.NR.2 Ohne starke Kundenauthentifizierung

Diese Position enthält über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Transaktionen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde. Diese Position ist zu melden, sofern dem Zahlungsauslösedienstleister die Informationen vorliegen. Erläuterungen zur Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 27](#)) zu finden. Da uns für Deutschland keine Beispiele bekannt sind, würden wir hier mit einer Nullmeldung rechnen.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.PCT Überweisungen

In dieser Position sind alle über Zahlungsauslösedienste ausgelösten Überweisungen zu melden.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.OTH Sonstige

In dieser Position sind alle über Zahlungsauslösedienste ausgelösten Transaktionen zu melden, die keine Überweisungen sind.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

NDS.1 Kontogutschriften durch einfache Buchung

Eine Gutschrift, die von einem Zahlungsdienstleister (einschließlich E-Geld-Emittenten) ohne einen spezifischen Auftrag durch einfache Buchung ausgelöst wird. (Eine „einfache Buchung“ ist die Gutschrift auf ein Kundenkonto innerhalb des gleichen Instituts, bei der kein herkömmliches Zahlungsinstrument zum Einsatz kommt).

Beispiele: Darlehensauszahlungen, Auszahlung Festgeldzinsen, Zins- und Dividendenzahlungen aus Wertpapiergeschäften, Zinszahlungen, Ankauf von Wertpapieren,

Gegenbeispiele: Transaktionen, bei denen die Gutschrift in einem anderen Institut erfolgt, Devisengeschäft mit Belastung eines Devisenkontos, Cash Pooling / Cash Concentration

Meldepflicht: Kontoführende Stelle

Kennung ZVS bis 2021: T2.I241; der Inhalt ist gleich.

NDS.2 Kontobelastungen durch einfache Buchung

Eine Abbuchungstransaktion, die von einem Zahlungsdienstleister (einschließlich E-Geld-Emittenten) ohne einen spezifischen Transaktionsauftrag ausgelöst wird und durch einfache Buchung (Kontobelastung) auf ein Kundenkonto innerhalb des gleichen Instituts ausgeführt wird, d. h. ohne Einsatz eines herkömmlichen Zahlungsinstruments.

Beispiele: Einzug von Kreditraten, Einzug von Zinsen, Einzug von Gebühren, Einzug von Steuern auf Finanzanlagen (wenn separate Transaktion mit Kundenkonto), Zahlungen aus Wertpapiertransaktionen, Verkauf von Wertpapieren, Belastung aus Kreditkartenabrechnungen

Gegenbeispiele: Lastschriften, alle Einzüge, die von einem anderen Institut eingeholt werden, Begründung eines Festgelds, Devisengeschäft mit Gutschrift auf Devisenkonto, Konfiszierung durch den Staat, Cash Pooling / Cash Concentration

Meldepflicht: Kontoführende Stelle

Kennung ZVS bis 2021: T2.I242; der Inhalt ist gleich.

NDS.3 Sonstige

Diese Position enthält sonstige (nicht in der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgeführte) Dienstleistungen. Da uns keine Beispiele für Deutschland bekannt sind, wird davon ausgegangen, dass diese Position leer bleibt.

Meldepflicht: Transaktion auslösendes Institut mit direktem Kontakt zum Zahlungspflichtigen

PCT (empf.) Überweisungen (empfangen)

Erläuterungen zu Überweisungen siehe PCT (gesendet).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungsempfängers, der die Überweisung erhält (kontoführende Stelle des Begünstigten)

PDD (empf.) Lastschriften (empfangen)

Erläuterungen zu Lastschriften siehe PDD (gesendet).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen, von dem die Lastschrift eingezogen wird bzw. letzter ZDL in der Transaktionskette

PEM (empf.) E-Geldzahlungen (empfangen)

Erläuterungen zu E-Geldzahlungen siehe PEM (gesendet).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungsempfängers/-pflichtigen, der die Transaktion empfangen hat

PCH (empf.) Schecks (empfangen)

Erläuterungen zu Schecks siehe PCH (gesendet).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen, von dem die Schecklastschrift eingezogen wird (d.h. das kontoführende Institut des Kunden, der den Scheck ausgestellt hat)

PMR (empf.) Finanztransfers (Remittances) (empfangen)

Erläuterungen zu Finanztransfers siehe PMR (gesendet).

Beispiele: Finanztransfers aus dem Ausland für Nichtkontoinhaber, Auszahlung von Blitzgiro, Bargeldauszahlungen von Konten bei Fremdinstituten

Meldepflicht: ZDL des Zahlungsempfängers, d.h. der letzte ZDL in der Transaktionskette, der den Finanztransfer an den begünstigten Nicht-Zahlungsdienstleister zahlt

POT (empf.) Sonstige Zahlungsdienste (empfangen)

Diese Position umfasst alle empfangenen Zahlungsdienste, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2366 erfasst werden, aber keiner der in Anhang III genannten sonstigen Kategorien von Zahlungsdiensten zuzuordnen sind. Dies umfasst aus unserer Sicht Bargeldeinzahlungen am Schalter ohne Einsatz einer Karte (= 4.OTCD in ZVS 6). Weiterhin werden in diese Position vom Emittenten empfangene Kartengutschriften (d.h. Buchungen zugunsten eines Karteninhabers) gemeldet, wenn sie eigenständige Transaktionen sind.

Beispiele: enthält ZVS 6: 4.OTCD; Kartengutschriften (vom Emittenten empfangen), z.B. Original Credit Transaction, Visa Direct, Casinogutschriften, Chargebacks oder Refunds, Moneysend (Empfängerseite); **Acquiring von nicht-kartenbasierten Zahlungsvorgängen (z.B. Giropay, iDeal, Alipay, Wechatpay)**

Gegenbeispiele: Bargeldabhebungen am Schalter

Meldepflicht: *Bargeldeinzahlungen am Schalter:* Kontoführendes Institut, das den Schalter betreibt; *Kartengutschriften:* Kartenemittent

PTT (empf.) Gesamtzahl /-Wert der Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind (empfangen)

Diese Position entspricht der Summe der sieben sich gegenseitig ausschließenden Unterkategorien: „Überweisungen (empfangen)“, „Lastschriften (empfangen)“, „kartengebundene Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (empfangen)“ (ZVS4.2), „E-Geld-Zahlungsvorgänge (empfangen)“, „Schecks (empfangen)“, „Finanztransfers (Remittances) (empfangen)“ und „sonstige Zahlungsdienste (empfangen)“. Für die Ländergliederung der Kartenzahlungen (PCP) gilt dabei das Land des Kartenemittenten, sofern es nicht Deutschland ist. Wenn der Emittent seinen Sitz in Deutschland hat, gilt das Land der Verkaufsstelle.

Summe der Positionen: PCT, PDD, PCP, PEM, PCH, PMR, POT (alle empfangen)

Meldepflicht: Jeder ZDL, der mindestens eines der zugrundeliegenden Instrumente meldet

Meldepositionen des Schemas ZVS 4.2:

PCP Kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten) mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumenten [gesendet] / kartengebundene Zahlungsvorgänge, die von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden [empfangen]

„Kartengebundener Zahlungsvorgang“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2015/751: "eine Dienstleistung, die auf der Infrastruktur und den Geschäftsregeln eines Kartenzahlverfahrens beruht, um mit Hilfe einer Karte oder eines Telekommunikations-, Digital- oder IT-Geräts oder einer entsprechenden Software eine Zahlung auszuführen, wenn sich daraus eine Debit- oder eine Kreditkartentransaktion ergibt. Nicht als kartengebundene Zahlungsvorgänge zu betrachten sind Vorgänge, die an andere Arten von Zahlungsdiensten geknüpft sind".

Alle mit einem kartengebundenen Zahlungsinstrument ausgelösten Zahlungsvorgänge werden hier erfasst, d. h.

- alle Transaktionen, bei denen Acquirer und Emittent des kartengebundenen Zahlungsinstruments/-vorgangs verschiedene Stellen sind und
- alle Transaktionen, bei denen Acquirer und Emittent des kartengebundenen Zahlungsinstruments/-vorgangs dieselbe Stelle sind.

Gesendete kartengebundene Zahlungsvorgänge sind vom Kartenemittenten zu melden, empfangene kartengebundene Zahlungsvorgänge dagegen vom Acquirer.

Kartengebundene Zahlungsvorgänge sind zudem nach „elektronisch ausgelösten Transaktionen“ und „nicht elektronisch ausgelösten Transaktionen“ aufzuschlüsseln. Da sich die Auslösemethoden gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Auslösemethoden den kartengebundenen Zahlungsvorgängen insgesamt.

Summe der Positionen: PCP.1, PCP.2

Gegenbeispiele: E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karte; Bargeldabhebungen und -einzahlungen am Geldautomaten, Überweisungen am Bankautomaten und Bargeldauszahlungen an POS-Terminals ("Cashback"), bei denen sich der Kunde mit Karte authentifiziert hat, Kartengutschriften (zu melden unter POT)

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

Kennung ZVS bis 2021: T1.112; der Inhalt ist gleich.

PCP.1 Nicht elektronisch ausgelöst

Kartengebundene Zahlungsvorgänge, die an einem physischen Terminal durch ein manuelles Autorisierungsverfahren (mittels Imprinter) ausgelöst werden (Präsenzzahlungen) (card present transactions), oder schriftlich oder telefonisch (mail order / telephone order - MOTO) ausgelöste Zahlungen (ohne Vorlage der Karte) (card not present transactions).

Nicht elektronisch ausgelöste kartengebundene Zahlungsvorgänge sind nach der Auslösemethode „über einen Fernzugang“ oder „nicht über einen Fernzugang“ weiter aufzuschlüsseln.

Summe der Positionen: PCP.1.R, PCP.1.NR

Gegenbeispiele: Käufe im Internet, karteninduzierte Lastschrift (EuroELV), Kreditkartenzahlungen am POS mit Unterschrift

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

PCP.1.R über einen Fernzugang

In dieser Position sind alle als Fernzahlungsvorgang ausgelösten nicht elektronischen Kartenzahlungen zu melden. Erläuterungen zu "Fernzahlungsvorgang" sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Beispiele: telefonische oder postalische Bezahlung im Versandhandel

Gegenbeispiele: Internetkäufe, Imprinter

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.1.R ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.112.S3.

PCP.1.NR Nicht über einen Fernzugang

In dieser Position sind alle nicht als Fernzahlungsvorgang ausgelösten nicht elektronischen Kartenzahlungen zu melden. Erläuterungen zu "Fernzahlungsvorgang" sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Beispiele: Imprinter, "Paper voucher" als Kartenersatz

Gegenbeispiele: Internetkäufe, telefonische oder postalische Bezahlung im Versandhandel

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

PCP.2 Elektronisch ausgelöst

Kartenzahlungen, die an einem EFTPOS-Terminal, Bankautomaten oder anderen physischen Terminal, das eine elektronische Zahlungsauslösung ermöglicht, oder durch elektronische Datenübermittlung über einen Fernzugang ausgelöst werden.

Diese Position ist nach der Auslösemethode „über einen Fernzugang“ oder „nicht über einen Fernzugang“ weiter aufzuschlüsseln.

Summe der Positionen: PCP.2.R, PCP.2.NR

Gegenbeispiele: Kartenzahlungen mit Imprinter; telefonische oder postalische Bestellung im Versandhandel, karteninduzierte Lastschrift (EuroELV)

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R Über einen Fernzugang

In dieser Position sind alle als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Kartenzahlungen zu melden. Erläuterungen zu "Fernzahlungsvorgang" sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden. Elektronisch als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen sind aufzuschlüsseln nach Kartenzahlverfahren. Da sich die Kartenzahlverfahren gegenseitig ausschließen, muss die Summe der Unterkategorien die elektronisch als Fernzahlung ausgelösten Kartenzahlungen insgesamt ergeben.

Ferner wird diese Position nach „mobiler Zahlungsvorgang“ und „Sonstige“ weiter aufgeschlüsselt. Die Auslösemethoden schließen sich gegenseitig aus; daher ergibt die Summe der Unterkategorien die über einen Fernzugang ausgelösten Kartenzahlungen insgesamt.

Beispiele: Kartenzahlung im Internet

Gegenbeispiele: Kartenzahlung am POS, kontaktlose Kartenzahlungen am POS, Kartenzahlung am POS mit Mobilgerät (Wallet), Kartenzahlungen am POS mit Unterschrift, entweder auf einem Beleg oder Unterschriftenpad

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.R ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I12.S3.

PCP.2.R.PCS Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme)

Elektronisch als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen sind für jedes Kartenzahlverfahren gesondert auszuweisen. „Kartenzahlverfahren“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2015/751: "ein einheitliches Regelwerk aus Vorschriften, Praktiken, Standards und/oder Leitlinien für die Ausführung von kartengebundenen Zahlungsvorgängen, das von jeder Infrastruktur und jedem Zahlungssystem, die/das seinen Betrieb unterstützt, getrennt ist und einschließlich eines bestimmten Entscheidungsgremiums, einer bestimmten Organisation oder einer bestimmten Stelle, das bzw. die für das Funktionieren des Kartenzahlverfahrens verantwortlich ist".

Zur Liste der Kartenzahlverfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2 (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Für jedes Kartenzahlverfahren werden die Transaktionen nach Kartenfunktion weiter aufgeschlüsselt sowie danach, ob sie mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden. Die Transaktionen je Kartenzahlverfahren entsprechen der Summe der verschiedenen, sich gegenseitig ausschließenden Kartenfunktionen, die wiederum der Summe der mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführten Transaktionen entspricht.

Beispiele: Kartenzahlung abgewickelt über girocard, Visa, Mastercard, etc. (siehe Anhang 2)

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.PCS.1 Mit Debitkarten

In diesen Positionen sind elektronisch als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Debitkarten (I21) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Physische Karten mit der Aufschrift "Debit", Digitale Debitkarten in einem Wallet; Reine Prepaidkarten, die nicht die Definition einer E-Geldkarte erfüllen, Debitkarten mit dem „Brand“ einer Kreditkartengesellschaft

Gegenbeispiele: Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen, sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind, reine E-Geldkarten, Prepaidkarten mit limitiertem Einsatzgebiet (Stadionkarten, Gutscheinkarten eines Händlers etc.)

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.R.PCS.1 ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I121.

PCP.2.R.PCS.2 Mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion

In diesen Positionen sind elektronisch als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Kreditkarten ohne Kreditfunktion (I22) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Charge Cards, Delayed Debit Cards, Kreditkarten ohne Kreditfunktion, die auch mit Guthaben aufgeladen werden können

Gegenbeispiele: Reine Prepaidkarten (Bsp. BasicCards), Debitkarten, Kreditkarten mit Kreditfunktion

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.R.PCS.2 ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I122.

PCP.2.R.PCS.3 Mit Kreditkarten mit Kreditfunktion

In diesen Positionen sind elektronisch als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Kreditkarten mit Kreditfunktion (I23) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Kreditkarten mit Kreditfunktion, die auch mit Guthaben aufgeladen werden können (mit Prepaidfunktion)

Gegenbeispiele: Charge Cards, Delayed Debit Cards, Debitkarten, Reine Prepaidkarten

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.R.PCS.3 ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I123.

PCP.2.R.PCS.4 Mit starker Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronisch als Fernzahlungsvorgang ausgelöste Kartenzahlungen, für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.PCS.5 Ohne starke Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronisch als Fernzahlungsvorgang ausgelöste Kartenzahlungen, für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zur Durchführung ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 27](#)) zu finden.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.1 Mobiler Zahlungsvorgang

In dieser Position sind Kartenzahlungen im Fernhandel, die über eine mobile Zahlungslösung ausgelöst wurden, zu erfassen. Dabei werden die Zahlungsdaten und -anweisungen mittels Mobilfunk- und Datenübertragungstechnik über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Zu dieser Kategorie zählen E-Wallets und andere mobile Zahlungsvorgänge, bei denen P2P-Transaktionen (person-to-person) und/oder C2B-Transaktionen (consumer-to-business) ausgelöst werden können.

Beispiele: Nur Fernhandel, Online-Zahlungen per App mit hinterlegter Zahlungskarte

Gegenbeispiele: kontaktlose Kartenzahlungen an Terminals, Zahlungen mit einem Mobilgerät (virtuellen Karte) an Terminals

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.R.11 Mobiler P2P-Zahlungsvorgang

In dieser Position sind über eine mobile Zahlungslösung und als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen zu erfassen, bei denen eine Einzelperson über ein Mobilgerät Zahlungen an eine andere Einzelperson (P2P) auslöst oder bestätigt. Die Zahlungsanweisung und sonstige Zahlungsdaten werden über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Eine eindeutige mobile Zahlungskennung, z. B. eine Mobiltelefonnummer oder E-Mail-Adresse, kann als Proxy zur Identifizierung des Zahlers und/oder Zahlungsempfängers verwendet werden.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.R.4 Sonstige

In dieser Position werden alle als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen gemeldet, die nicht über eine mobile Zahlungslösung ausgelöst wurden.

Beispiele: Kartenzahlung im Internet ohne Einsatz einer mobilen Zahlungslösung

Gegenbeispiele: Online-Zahlungen per App mit hinterlegter Zahlungskarte

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.R.r0 Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung

Über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, sind nach dem Ausnahmetatbestand weiter aufzuschlüsseln. Da sich die

Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den über einen Fernzugang ausgelösten elektronischen Kartenzahlungen ohne starke Kundenauthentifizierung insgesamt. In Fällen, in denen mehr als eine Ausnahme anwendbar sein könnte, ist nur die in Anspruch genommene Ausnahme zu melden.

Summe der Positionen: PCP.2.R.r1, PCP.2.R.r4, PCP.2.R.r5, PCP.2.R.r7, PCP.2.R.r8, PCP.2.R.r9, PCP.2.R.r10

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.r1 Kleinbetragszahlungen

Über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt. (siehe Ausführungen [S. 27](#))

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.r4 Vertrauenswürdige Empfänger

Über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 27](#)).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.R.r5 Wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 28](#)).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.r7 Von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle

Über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 28](#)).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.R.r8 Transaktionsrisikoanalyse

Über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 28](#)).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.r9 Vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge

Diese Position umfasst über einen Fernzugang vom Händler ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für die Anhang II Teil C Fußnote 4 der EBA-Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/05 zur Meldung von Betrugsfällen nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2020/01) gilt (siehe Ausführungen [S. 29](#)).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.r10 Sonstige

Diese Position umfasst über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, die aus sonstigen Gründen nicht unter die Pflicht der starken Kundenauthentifizierung fallen (siehe Ausführungen [S. 29](#)).

Beispiele: One-leg-out-Transaktionen; in der Acquirermeldung, wenn der Emittent „vertrauenswürdige Empfänger“ als Ausnahmegrund gewählt hat.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR Nicht über einen Fernzugang

In dieser Position sind alle nicht als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Kartenzahlungen zu melden. Erläuterungen zu "Fernzahlungsvorgang" sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen sind aufzuschlüsseln nach Kartenzahlverfahren. Da sich die Kartenzahlverfahren gegenseitig ausschließen, muss die Summe der Unterkategorien die elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelösten Kartenzahlungen insgesamt ergeben.

Ferner wird diese Position nach „an einem physischen EFTPOS-Terminal ausgelöst“, „am Bankautomaten ausgelöst“ und „Sonstige“ weiter aufgeschlüsselt. Die Auslösemethoden schließen sich gegenseitig aus; daher ergibt die Summe der Unterkategorien die nicht über einen Fernzugang ausgelösten Kartenzahlungen insgesamt.

Beispiele: Kartenzahlung am POS, kontaktlose Kartenzahlungen am POS, Kartenzahlung am POS mit Mobilgerät (Wallet), Kartenzahlungen am POS mit Unterschrift, entweder auf einem Beleg oder Unterschriftenpad

Gegenbeispiele: Kartenzahlung im Internet

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.PCS Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme)

Elektronische Kartenzahlungen, die nicht als Fernzahlung ausgelöst wurden, sind für jedes Kartenzahlverfahren gesondert auszuweisen. „Kartenzahlverfahren“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2015/751: "ein einheitliches Regelwerk aus Vorschriften, Praktiken, Standards und/oder Leitlinien für die Ausführung von kartengebundenen Zahlungsvorgängen, das von jeder Infrastruktur und jedem Zahlungssystem, die/das seinen Betrieb unterstützt, getrennt ist und einschließlich eines bestimmten Entscheidungsgremiums, einer bestimmten Organisation oder einer bestimmten Stelle, das bzw. die für das Funktionieren des Kartenzahlverfahrens verantwortlich ist".

Zur Liste der Kartenzahlverfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2

www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Für jedes Kartenzahlverfahren werden die Transaktionen nach Kartenfunktion weiter aufgeschlüsselt sowie danach, ob sie mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden. Die Transaktionen je Kartenzahlverfahren entsprechen der Summe der verschiedenen, sich gegenseitig ausschließenden Kartenfunktionen, die wiederum der Summe der mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführten Transaktionen entspricht.

Beispiele: Kartenzahlung abgewickelt über girocard, Visa, Mastercard, etc. (siehe Anhang 2)

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.PCS.1 Mit Debitkarten

In diesen Positionen sind elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Debitkarten (I21) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Physische Karten mit der Aufschrift "Debit", Digitale Debitkarten in einem Wallet; Reine Prepaidkarten, die nicht die Definition einer E-Geldkarte erfüllen, Debitkarten mit dem „Brand“ einer Kreditkartengesellschaft

Gegenbeispiele: Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen, sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind, reine E-Geldkarten, Prepaidkarten mit limitiertem Einsatzgebiet (Stadionkarten, Gutscheinkarten eines Händlers etc.)

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.NR.PCS.1 ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I121.

PCP.2.NR.PCS.2 Mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion

In diesen Positionen sind elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Kreditkarten ohne Kreditfunktion (I22) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Charge Cards, Delayed Debit Cards, Kreditkarten ohne Kreditfunktion, die auch mit Guthaben aufgeladen werden können

Gegenbeispiele: Reine Prepaidkarten (Bsp. BasicCards), Debitkarten, Kreditkarten mit Kreditfunktion

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.NR.PCS.2 ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I122.

PCP.2.NR.PCS.3 Mit Kreditkarten mit Kreditfunktion

In diesen Positionen sind elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Kreditkarten mit Kreditfunktion (I23) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Kreditkarten mit Kreditfunktion (Revolving Credit Cards), die auch mit Guthaben aufgeladen werden können

Gegenbeispiele: Charge Cards, Delayed Debit Cards, Debitkarten, reine Prepaidkarten

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.NR.PCS.3 ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I123.

PCP.2.NR.PCS.4 Mit starker Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.PCS.5 Ohne starke Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zur Durchführung ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 27](#)) zu finden.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.2 An einem physischen EFTPOS-Terminal ausgelöst

In dieser Position sind elektronisch ausgelöste Kartenzahlungen an einem physischen POS-Terminal, das die elektronische Übertragung von Geldmitteln ermöglicht, zu erfassen. In dieser Kategorie werden in der Regel kartengebundene Zahlungsvorgänge mittels elektronischem Geldtransfer an der Verkaufsstelle (electronic funds transfer at point of sale – EFTPOS) am Standort eines Händlers erfasst.

Beispiele: Kartenzahlungen am EFTPOS mit einer physischen Karte oder mit einem Mobilgerät

Gegenbeispiele: Imprinter, E-Geldzahlungen

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

Kennung ZVS bis 2021: T1.I12.S1

PCP.2.NR.21 Kontaktlose Zahlungen

Diese Position enthält elektronisch ausgelöste Kartenzahlungen, bei denen sich Zahler und Händler (und deren Geräte) am selben physischen Standort befinden und die Kommunikation zwischen mobilem Gerät und POS mittels kontaktloser Technologie stattfindet.

Beispiele: Transaktionen mit Wallets auf Mobilgeräten; Transaktionen mit physischen Karten, die ans Terminal gehalten werden (NFC); Zahlungen per Bluetooth, W-Lan, durch Scannen eines QR- oder Strichcode

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.NR.211 NFC-Zahlungen

Hier sind kontaktlose Zahlungen mittels Nahfeldkommunikationstechnik (ISO/IEC-Norm 18092) zu melden.

Beispiele: Transaktionen mit Wallets auf Mobilgeräten; Transaktionen mit physischen Karten, die ans Terminal gehalten werden

Gegenbeispiele: Zahlungen per Bluetooth, W-Lan, durch Scannen eines QR- oder Strichcode

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.NR.3 Am Bankautomaten ausgelöst

In dieser Position sind elektronisch ausgelöste Kartenzahlungen an einem physischen POS-Terminal, das die elektronische Übertragung von Geldmitteln ermöglicht, zu erfassen.

Beispiele: Aufladen von Handyguthaben am Bankautomaten, sofern es sich um eine Kartenzahlung handelt.

Gegenbeispiele: Aufladen von E-Geldkarten am Bankautomaten

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

PCP.2.NR.4 Sonstige

In dieser Position werden alle nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen gemeldet, die nicht ein EFTPOS-Terminal oder einen Bankautomaten ausgelöst wurden. Für Deutschland ist derzeit kein Anwendungsfall bekannt, daher sollte das Feld leer bleiben.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

PCP.2.NR.r0 Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, sind nach dem Ausnahmetatbestand weiter aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den nicht über einen Fernzugang ausgelösten elektronischen Kartenzahlungen ohne starke Kundenauthentifizierung insgesamt. In Fällen, in denen mehr als eine Ausnahme anwendbar sein könnte, ist nur die in Anspruch genommene Ausnahme zu melden.

Summe der Positionen: PCP.2.NR.r2, PCP.2.NR.r4, PCP.2.NR.r5, PCP.2.NR.r6, PCP.2.NR.r10

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

PCP.2.NR.r2 Kontaktlose Kleinbetragszahlungen

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste kontaktlose Kartenzahlungen, für die der Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission gilt (siehe Ausführungen [S. 27](#)).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.r4 Vertrauenswürdige Empfänger

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 27](#)).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.NR.r5 Wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 28](#)).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.r6 Unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen [S. 28](#)).

Beispiele: Kartenzahlung an Parkscheinautomaten, Fahrscheinautomaten

Gegenbeispiele: Kartenzahlung an anderen Automaten, z.B. Getränkeautomaten

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.r10 Sonstige

Diese Position umfasst nicht über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, die aus sonstigen Gründen nicht unter die Pflicht der starken Kundenauthentifizierung fallen (siehe Ausführungen [S. 29](#)).

Beispiele: One-leg-out-Transaktionen; in der Acquirermeldung, wenn der Emittent „vertrauenswürdige Empfänger“ als Ausnahmegrund gewählt hat.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.1 Mobiler Zahlungsvorgang, nicht über einen Fernzugang ausgelöst

In dieser Position sind Kartenzahlungen am POS, die über eine mobile Zahlungslösung ausgelöst wurden, zu erfassen. Dabei werden die Zahlungsdaten und -anweisungen mittels Mobilfunk- und Datenübertragungstechnik über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Zu dieser Kategorie zählen E-Wallets und andere mobile Zahlungsvorgänge, bei denen P2P-Transaktionen (person-to-person) und/oder C2B-Transaktionen (consumer-to-business) ausgelöst werden können.

Diese Position ist nur nach Geo1 zu melden (alle Zahlungen weltweit ohne weitere Untergliederung).

Beispiele: über ein Mobilgerät ausgelöste Kartenzahlung an einem POS-Terminal (virtuelle, tokenisierte Karte, z.B. in einer Wallet)

Gegenbeispiele: über ein Mobilgerät ausgelöste Zahlung im Fernhandel; Zahlung mit einer physischen Karte am POS-Terminal

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

V. Richtlinien zum Meldeschema ZVS 5 „Betrügerische Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind“

1. Im **Meldeschema ZVS 5** sind Anzahl und Wert von betrügerischen Transaktionen, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind, zu melden. Ausnahmen sind die Positionen „Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger“ für jedes Instrument; hier ist nur der Wert zu melden.
2. **Zusammenhang mit den Erläuterungen zu ZVS 4:** Für betrügerische Transaktionen gelten die Erläuterungen für Transaktionen in ZVS 4 analog. Die Erläuterungen zu ZVS 5 enthalten nur betrugsrelevante Positionen, die in ZVS 4 nicht enthalten sind.
3. **Betrügerischer Zahlungsvorgang:** alle betrügerischen Zahlungsvorgänge, die in Leitlinie 1.1 der EBA-Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2018(05)) aufgeführt sind:

"a. Vorgenommene nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, auch infolge von Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung sensibler Zahlungsdaten oder eines Zahlungsinstruments, unabhängig davon, ob sie für den Zahler vor der Zahlung erkennbar waren, durch grobe Fahrlässigkeit des Zahlers herbeigeführt oder ohne Zustimmung des Zahlers durchgeführt worden sind („nicht autorisierte Zahlungsvorgänge“) und

b. Zahlungsvorgänge, die dadurch erfolgen, dass der Betrüger den Zahler mit dem Ziel der Erteilung eines Zahlungsauftrags oder der entsprechenden Anweisung an den Zahlungsdienstleister manipuliert hat, die Zahlung in gutem Glauben auf ein Zahlungskonto zu leisten, das nach seiner Auffassung zu einem rechtmäßigen Zahlungsempfänger gehört („Manipulation des Zahlers“)."

Es sind also nur tatsächlich durchgeführte Transaktionen als Betrugsfälle zu melden.

4. Referenzperiode für betrügerische Zahlungsvorgänge:

- für betrügerische Zahlungsvorgänge: Das von den Zahlungsdienstleistern für die Buchung von Zahlungsvorgängen und betrügerischen Zahlungsvorgängen zum Zweck dieser statistischen Berichterstattung zu berücksichtigende Datum ist der Tag, an dem der Zahlungsvorgang gemäß PSD2 ausgeführt wurde. Bei einer Reihe von Vorgängen sollte das aufgezeichnete Datum das Datum sein, an dem jeder einzelne Zahlungsvorgang ausgeführt wurde. (Siehe EBA Leitlinie 6.1)

- für den Wert der Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger: Betrugsverluste werden in dem Zeitraum gemeldet, in dem sie in den Büchern des Zahlungsdienstleisters verbucht werden. (Siehe EBA Leitlinie 1.6(b))

5. **Zeitpunkt der Meldung:** Der Zahlungsdienstleister hat alle betrügerischen Zahlungsvorgänge ab dem Zeitpunkt zu melden, zu dem der Betrug aufgrund einer Kundenbeschwerde oder auf sonstige Weise festgestellt wurde, unabhängig davon, ob der Fall im Zusammenhang mit dem betrügerischen Zahlungsvorgang zum Zeitpunkt der Meldung der Daten bereits geklärt wurde. (siehe EBA Leitlinie 6.2)
6. **Revisionen:** Der Zahlungsdienstleister meldet Revisionen von Daten eines vorangegangenen Berichtszeitraums, wenigstens für alle Berichtszeiträume, die bis zu einem Jahr zurückliegen. Die Informationen sind während des nächstmöglichen Berichtszeitraums nach Erhalt der Information zu melden (siehe EBA Leitlinie 6.3). Es muss nicht jeder Betrugsfall einzeln nachgemeldet werden; es ist ausreichend, wenn eine Revision zum nächsten regulären Meldetermin erfolgt.
7. **„Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger“** hat dieselbe Bedeutung wie in Leitlinie 1.6 Buchstabe b der EBA-Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2018/05): "... bezieht sich auf Verluste des meldenden Zahlungsdienstleisters, seiner Zahlungsdienstnutzer oder Dritten, und spiegelt die tatsächlichen Auswirkungen des Betrugs auf einer Cashflow-Basis wider. Da die Ver-

buchung der zu tragenden finanziellen Verluste zeitlich von den eigentlichen betrügerischen Vorgängen getrennt sein könnte, und zur Vermeidung von Revisionen der gemeldeten Daten allein aufgrund dieser immanenten zeitlichen Verzögerung, sollten die endgültigen Betrugsverluste in dem Zeitraum gemeldet werden, in dem sie in den Büchern des Zahlungsdienstleisters verbucht werden. Bei den endgültigen Zahlen zu Betrugsfällen sollten Erstattungen von Versicherungsunternehmen nicht berücksichtigt werden, da sie nicht im Zusammenhang mit der Betrugsprävention im Sinne von PSD2 stehen."

Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger sind getrennt nach „berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister“, „Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters“ und „Sonstige“ zu melden. Die Summe der Kategorien entspricht jedoch nicht dem Gesamtwert der betrügerischen Transaktionen.

Für diese Position ist nur der Wert gesendeter Transaktionen zu melden.

8. Betrugsarten:

1) **Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger** hat dieselbe Bedeutung wie in Leitlinie 1.6 Buchstabe d der EBA-Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2018/05): „Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger“ ist eine Art nicht autorisierter Zahlungsvorgang im Sinne der Leitlinie 1.1 Buchstabe a und bezieht sich auf eine Situation, in der ein gefälschter Zahlungsauftrag vom Betrüger erteilt wird, nachdem er die sensiblen Zahlungsdaten des Zahlers/Zahlungsempfängers in betrügerischer Weise erhalten hat.“

i. **Verlust oder Diebstahl einer Karte:** Eine Form von Betrug, die sich aus der vom Karteninhaber nicht ausdrücklich, stillschweigend oder scheinbar autorisierten Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen kartengebundenen Zahlungsinstruments (Debitkarte, Kreditkarte ohne Kreditfunktion oder Kreditkarte mit Kreditfunktion) ergibt.

ii. **Karte nicht erhalten:** Ein kartengebundenes Zahlungsinstrument, das der Zahler nach eigenen Angaben nicht erhalten hat, obwohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Emitent) den Versand an den Zahler (unabhängig von der Lieferart) bestätigt.

iii. **Kartenfälschung:** Die Verwendung eines veränderten oder widerrechtlich reproduzierten kartengebundenen Zahlungsinstruments, einschließlich Nachbildung oder Änderung des Magnetstreifens oder der Prägung.

Beispiel: Karteninformationen werden kopiert, indem ein Kartenlesegerät verwendet wird, das in betrügerischer Weise an einen Geldautomaten angeschlossen ist. Diese gestohlenen Informationen werden dann zur Herstellung einer gefälschten Karte verwendet.

iv. **Diebstahl von Kartendaten:** Der Diebstahl sensibler Zahlungsdaten im Sinne von Artikel 4 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366: "Daten, einschließlich personalisierter Sicherheitsmerkmale, die für betrügerische Handlungen verwendet werden können." Sensible Zahlungsdaten sind in diesem Fall die Daten, die sich auf einem kartengebundenen Zahlungsinstrument befinden.

Beispiel: Ein Händler erstellt einen betrügerischen Zahlungsvorgang mit Kartendaten, die von einer vorherigen Transaktion gespeichert wurden.

2) **Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger** hat dieselbe Bedeutung wie in Leitlinie 1.6 Buchstabe c der EBA-Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2018/05): „eine Art nicht autorisierter Zahlungsvorgang im Sinne der Leitlinie 1.1 Buchstabe a und bezieht sich auf eine Situation, in der der Betrüger während der elektronischen Kommunikation zwischen dem Gerät des Zahlers und dem Zahlungsdienstleister (z. B. durch Schadprogramme oder Angriffe, durch welche die Angreifer die Kommunikation zwischen zwei rechtmäßig kom-

munizierenden Hosts abhören können (Man-in-the-Middle-Angriffe)) einen rechtmäßigen Zahlungsauftrag abfängt und ändert oder den Zahlungsauftrag im System des Zahlungsdienstleisters ändert, bevor der Zahlungsauftrag freigegeben und durchgeführt wird.

Beispiele:

- Betrüger ändert den Zahlungsbetrag eines Zahlungsauftrags vor dessen Ausführung
- Betrüger ändert den Begünstigten eines Zahlungsauftrags vor dessen Ausführung

- 3) **Manipulation des Zahlers** hat dieselbe Bedeutung wie in Leitlinie 1.1 Buchstabe b der EBA-Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2018/05): Zahlungsvorgänge, die dadurch erfolgen, dass der Betrüger den Zahler mit dem Ziel der Erteilung eines Zahlungsauftrags oder der entsprechenden Anweisung an den Zahlungsdienstleister manipuliert hat, die Zahlung in gutem Glauben auf ein Zahlungskonto zu leisten, das nach seiner Auffassung zu einem rechtmäßigen Zahlungsempfänger gehört („Manipulation des Zahlers“)."

Beispiele:

- Betrüger gibt sich als Bankmitarbeiter aus und manipuliert den Kunden dazu, eine Überweisung im Onlinebanking auszuführen.
- CEO-Fraud: Betrüger gibt sich als Geschäftsführer aus und überzeugt einen Sachbearbeiter einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

~~- Betrüger gibt vor, ein Vertreter eines Online-Autovermieters zu sein. Das Opfer wendet sich mit der Zahlungstransaktion an den Betrüger.~~

Gegenbeispiele:

- Warenbetrug, Verkauf von fiktiven Waren ohne direkten Eingriff in den Zahlungsprozess
- Betrug im Grundgeschäft (z.B. Erschleichen von Corona-Hilfen)

- 4) **Nicht autorisierter Zahlungsvorgang** hat dieselbe Bedeutung wie in Leitlinie 1.1 Buchstabe a der Leitlinien EBA/GL/2018/05 über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2018/05): "a. Vorgenommene nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, auch infolge von Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung sensibler Zahlungsdaten oder eines Zahlungsinstruments, unabhängig davon, ob sie für den Zahler vor der Zahlung erkennbar waren, durch grobe Fahrlässigkeit des Zahlers herbeigeführt oder ohne Zustimmung des Zahlers durchgeführt worden sind;..."

Beispiel: Betrüger gelangt in den Besitz einer IBAN und fälscht ein Lastschriftmandat zur Zahlung eigener Rechnungen

9. **Betrügerische Handlungen des Zahlers (First Party Fraud) oder Begünstigten** sind kein mel-derelevanter Tatbestand.

Beispiele:

- Erschleichen von Corona-Hilfen;
- ein Händler, der absichtlich Rückerstattungen auf seiner eigenen Karte beantragt. Die Rück-erstattungen werden vom Aussteller bearbeitet, der dann vom Acquirer eine Rückbelastung verlangt. Letztendlich kann der Acquirer die Gelder beim Händler nicht einziehen;
- Warenbetrug, Verkauf von fiktiven Waren ohne direkten Eingriff in den Zahlungsprozess

VI. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS 6 „Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind, nach Art des Terminals“

1. Im **Meldeschema ZVS 6** sind Anzahl und Wert von Transaktionen an Terminals, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind, untergliedert nach Art des Terminals, zu melden.
2. **Zusammenhang mit den Erläuterungen zu ZVS 4:** Es gelten die allgemeinen Erläuterungen zu ZVS 4, soweit anwendbar. Dies betrifft die Punkte 2-8 sowie 10-11.
3. **Physischer Terminal:** Alle Indikatoren in dieser Tabelle beziehen sich auf Zahlungsvorgänge, die an einem physischen (nicht virtuellen) Terminal ausgeführt werden. Es sind also nur Transaktionen an bedienten oder unbedienten Terminals (z. B. Händlerkasse; Fahrkarten- und Parkautomat) im Präsenzhandel zu melden, nicht jedoch Zahlungen im Fernabsatz (z. B. im Versand- oder Internethandel). Dabei können die Transaktionen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten oder anderen Mitteln (z.B. durch eine App generierte QR- oder Strichcodes) ausgelöst werden.
4. **Untergliederung und Meldepflicht:** Nach Art des Terminals aufgeschlüsselte Transaktionen sind der Gebietsansässigkeit des Zahlungsdienstleisters entsprechend in drei verschiedene Kategorien aufzuschlüsseln:
 1. Zahlungsvorgänge an Terminals, an denen Transaktionen von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden, die mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten durchgeführt werden, sind vom Acquirer zu melden.
 2. Zahlungsvorgänge an Terminals, an denen Transaktionen von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden, die mit von ausländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten durchgeführt werden, sind vom Acquirer zu melden.
 3. Zahlungsvorgänge an Terminals, an denen Transaktionen von ausländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden, die mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten durchgeführt werden, sind vom Emittenten zu melden.
5. **Ländergliederung:** In dieser Tabelle beruht die geografische Untergliederung auf dem Standort des Terminals. In der Spalte "insgesamt" (W0) sind alle Zahlungsvorgänge im Berichtszeitraum nach Art des Terminals aufzuführen. In den folgenden Spalten ist diese Gesamtzahl bzw. dieser Gesamtwert dann nach allen einzelnen Ländern des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und einer Ländergruppensumme (G1) für die übrige Welt außerhalb des EWR zu untergliedern.
6. **Bargeld:** Zu melden sind Bargeldtransaktionen und bargeldlose Zahlungsvorgänge. Unter Bargeld sind Banknoten und Münzen zu fassen. Sammlermünzen, die üblicherweise nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs verwendet werden, sind nicht enthalten.

1.PTT Transaktionen an von inländischen Zahlungsdienstleistern abgerechneten Terminals mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten

Diese Position enthält Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten oder anderen Mitteln an Terminals, die von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden. Die geografische Gliederung bezieht sich auf das Land, in dem sich das Terminal befindet.

Summe aus: 1.PCW, 1.PCD, 1.OTR, 1.POS, 1.LEM und 1.PEM

Meldepflicht: Acquirer (Meldepflichtiger bei girocard: Händlerbank bzw. Netzbetreiber beim Treuhandmodell)

Kennung ZVS bis 2021: A.T0.S1, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

1.PCW Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldabhebungen zu melden, die an einem Bankautomaten ohne manuellen Eingriff eines Bankangestellten mit einem von inländischen ZDL ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden.

Beispiele: Bargeldabhebungen am Geldausgabeautomat mit Debitkarte oder Kreditkarte, QR-Code-basierte Bargeldabhebungen (z.B. VR-mobileCash), Bargeldauszahlungen an POS-Terminals ohne Verbindung zu einem Einkauf, mit Karte oder QR-Code

Gegenbeispiele: Bargeldauszahlungen an POS-Terminals in Verbindung mit einem Zahlungsvorgang zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen (sog. „Cash Back“), Bargeldauszahlung mit am Schalter ausgegebener Karte für einmalige Auszahlung

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: A.T41.S111, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

1.PCD Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldeinzahlungen zu melden, die an einem Bankautomaten ohne manuellen Eingriff eines Bankangestellten mit einem von inländischen ZDL ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden.

Beispiele: Bargeldeinzahlungen am Recycler, Bargeldeinzahlungen an reinen Einzahlungsterminals, Bargeldeinzahlungen an POS-Terminals

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: A.T42.S111, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

1.OTR Sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind sonstige Transaktionen, die an einem Bankautomaten mit einem von inländischen ZDL ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden und nicht unter 1.PCW oder 1.PCD fallen, zu melden.

Beispiele: Aufladen von Handyguthaben am Geldautomaten

Gegenbeispiele: Aufladen der GeldKarte am Geldautomaten (→ 1.LEM)

Meldepflicht: Acquirer

1.POS POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Zahlungen, die an einem POS-Terminal mit von einem inländischen Emittenten ausgegebenen Karten oder anderen Mitteln durchgeführt werden, zu melden.

Beispiele: Zahlungen mit Karte an der Händlerkasse, Zahlungen mit app-basierten QR-/Strichcodes an der Händlerkasse, Zahlungen an Fahrkarten- und Parkautomaten, falls Karten als Zahlungsmittel ak-

zeptiert werden, Aufladen von Guthaben auf ein Prepaid-Mobiltelefon an der Supermarktkasse, Bargeldauszahlungen an POS-Terminals („Cash-Back“), sofern sie nicht vom Einkauf unterschieden werden können

Gegenbeispiele: Zahlungen an virtuellen Terminals, E-Geld-Zahlungen (→ 1.PEM), Bargeldauszahlungen an POS-Terminals

Meldepflicht: Acquirer (Meldepflichtiger bei girocard: Händlerbank bzw. Netzbetreiber beim Treuhandmodell)

Kennung ZVS bis 2021: A.T1.S12, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

1.LEM Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten

In dieser Position werden Transaktionen gemeldet, bei denen an einem Terminal elektronisches Geld eines E-Geld-Emittenten auf eine von einem inländischen ZDL ausgegebenen Karte mit E-Geldfunktion übertragen oder von dieser entladen wird. Alle Transaktionen werden aufsummiert. Es erfolgt keine Saldierung von Auf- und Entladetransaktionen.

Beispiele: Aufladen der GeldKarte am Bankautomaten

Gegenbeispiele: Aufladen von Guthaben auf ein Prepaid-Mobiltelefon an der Supermarktkasse (→ 1.POS)

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: A.T3.S131, der Inhalt ist gleich.

1.PEM E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion

In dieser Position sind E-Geldzahlungen, die an einem Terminal mit einer von einem inländischen Emittenten ausgegebenen E-Geldkarte durchgeführt werden, zu melden. Dies umfasst sowohl Transaktionen mit einer Karte, auf der E-Geld direkt gespeichert werden kann als auch Transaktionen mit Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto.

Beispiele: Zahlung mit E-Geld-Karte an der Supermarktkasse

Gegenbeispiele: Zahlungen mit Prepaidkarten, die kein E-Geld sind

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: A.T3.S132, der Inhalt ist gleich

2.PTT Transaktionen an von inländischen Zahlungsdienstleistern abgerechneten Terminals mit von ausländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten

Diese Position enthält Zahlungsvorgänge mit von ausländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten oder anderen Mitteln an Terminals, die von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden. Die geografische Gliederung bezieht sich auf das Land, in dem sich das Terminal befindet.

Summe aus: 2.PCW, 2.PCD, 2.OTR, 2.POS, 2.LEM und 2.PEM

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: B.T0.S1, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

2.PCW Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldabhebungen zu melden, die an einem Bankautomaten ohne manuellen Eingriff eines Bankangestellten mit einem von ausländischen ZDL ausgegebenem kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden,

Beispiele: Bargeldabhebungen am Geldausgabeautomat mit Debitkarte oder Kreditkarte, QR-Code-basierte Bargeldabhebungen, Bargeldauszahlungen an POS-Terminals ohne Verbindung zu einem Einkauf, mit Karte oder QR-Code

Gegenbeispiele: Bargeldauszahlungen an POS-Terminals in Verbindung mit einem Zahlungsvorgang zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen (sog. „Cash Back“)

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: B.T41.S111, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

2.PCD Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldeinzahlungen zu melden, die an einem Bankautomaten ohne manuellen Eingriff eines Bankangestellten mit einem von ausländischen ZDL ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden.

Beispiele: Bargeldeinzahlungen am Recycler, Bargeldeinzahlungen an reinen Einzahlungsterminals, Bargeldeinzahlungen an POS-Terminals

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: B.T42.S111, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

2.OTR Sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind sonstige Transaktionen, die an einem Bankautomaten mit einem von ausländischen ZDL ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden und nicht unter 2.PCW oder 2.PCD fallen, zu melden.

Beispiele: Aufladen von Handyguthaben am Geldautomaten

Meldepflicht: Acquirer

2.POS POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Zahlungen, die an einem POS-Terminal mit von einem ausländischen Emittenten ausgegebenen Karten oder anderen Mitteln durchgeführt werden, zu melden.

Beispiele: Zahlungen mit Karte an der Händlerkasse, Zahlungen mit app-basierten QR-/Strichcodes an der Händlerkasse, Zahlungen an Fahrkarten- und Parkautomaten, falls Karten als Zahlungsmittel akzeptiert werden, Aufladen von Guthaben auf ein Prepaid-Mobiltelefon an der Supermarktkasse, Bargeldauszahlungen an POS-Terminals („Cash-Back“, sofern sie nicht vom Einkauf unterschieden werden können

Gegenbeispiele: Zahlungen an virtuellen Terminals, E-Geld-Zahlungen (→ 1.PEM), Bargeldauszahlungen an POS-Terminals

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: B.T1.S12, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

2.LEM Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten

In dieser Position werden Transaktionen gemeldet, bei denen an einem Terminal elektronisches Geld eines E-Geld-Emittenten auf eine von einem ausländischen ZDL ausgegebenen Karte mit E-Geldfunktion übertragen oder von dieser entladen wird. Alle Transaktionen werden aufsummiert. Es erfolgt keine Saldierung von Auf- und Entladetransaktionen.

Beispiele: Aufladen einer E-Geldkarte am Bankautomaten

Gegenbeispiele: Aufladen von Guthaben auf ein Prepaid-Mobiltelefon an der Supermarktkasse (→ 1.POS)

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: B.T3.S131, der Inhalt ist gleich.

2.PEM E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion

In dieser Position sind E-Geldzahlungen, die an einem Terminal mit einer von einem ausländischen Emittenten ausgegebenen E-Geldkarte durchgeführt werden, zu melden. Dies umfasst sowohl Transaktionen mit einer Karte, auf der E-Geld direkt gespeichert werden kann, als auch Transaktionen mit Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto.

Beispiele: Zahlung mit E-Geld-Karte an der Supermarktkasse

Gegenbeispiele: Zahlungen mit Prepaidkarten, die kein E-Geld sind

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: B.T3.S132, der Inhalt ist gleich

3.PTT Transaktionen an von ausländischen Zahlungsdienstleistern abgerechneten Terminals mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten

Diese Position enthält Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten oder anderen Mitteln an Terminals, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden. Die geografische Gliederung bezieht sich auf das Land, in dem sich das Terminal befindet.

Summe aus: 3.PCW, 3.PCD, 3.OTR, 3.POS, 3.LEM und 3.PEM

Meldepflicht: Emittent

Kennung ZVS bis 2021: C.T0.S1, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

3.PCW Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldabhebungen zu melden, die an einem von ausländischen ZDL abgerechneten Bankautomaten ohne Eingriff eines Bankangestellten mit einem kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden.

Beispiele: Bargeldabhebungen am Geldausgabeautomat mit Debitkarte oder Kreditkarte, QR-Code-basierte Bargeldabhebungen, Bargeldauszahlungen an POS-Terminals eines ausländischen ZDL ohne Verbindung zu einem Einkauf, mit Karte oder QR-Code

Gegenbeispiele: Bargeldauszahlungen an POS-Terminals in Verbindung mit einem Zahlungsvorgang zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen (sog. „Cash Back“)

Meldepflicht: Emittent

Kennung ZVS bis 2021: C.T41.S111, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

3.PCD Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldeinzahlungen zu melden, die an einem von ausländischen ZDL abgerechneten Bankautomaten ohne manuellen Eingriff eines Bankangestellten mit einem kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden.

Beispiele: Bargeldeinzahlungen am Recycler, Bargeldeinzahlungen an reinen Einzahlungsterminals, Bargeldeinzahlungen an POS-Terminals

Meldepflicht: Emittent

Kennung ZVS bis 2021: C.T42.S111, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

3.OTR Sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind sonstige Transaktionen, die an einem von ausländischen ZDL abgerechneten Bankautomaten mit einem kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden und nicht unter 3.PCW oder 3.PCD fallen, zu melden.

Beispiele: Aufladen von Handyguthaben am Geldautomaten

Meldepflicht: Emittent

3.POS POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Zahlungen, die an einem von einem ausländischen Acquirer abgerechneten POS-Terminal mit Karten oder anderen Mitteln durchgeführt werden, zu melden.

Beispiele: Zahlungen mit Karte an der Händlerkasse, Zahlungen mit app-basierten QR-/Strichcodes an der Händlerkasse, Zahlungen an Fahrkarten- und Parkautomaten, falls Karten als Zahlungsmittel akzeptiert werden, Aufladen von Guthaben auf ein Prepaid-Mobiltelefon an der Supermarktkasse, Bargeldauszahlungen an POS-Terminals („Cash-Back“, sofern sie nicht vom Einkauf unterschieden werden können

Gegenbeispiele: Zahlungen an virtuellen Terminals, E-Geld-Zahlungen (→ 3.PEM), , Bargeldauszahlungen an POS-Terminals

Meldepflicht: Emittent

Kennung ZVS bis 2021: C.T1.S12, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

3.LEM Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten

In dieser Position werden Transaktionen gemeldet, bei denen an einem von einem ausländischen Acquirer abgerechneten Terminal elektronisches Geld eines E-Geld-Emittenten auf eine Karte mit E-Geldfunktion übertragen oder von dieser entladen wird. Alle Transaktionen werden aufsummiert. Es erfolgt keine Saldierung von Auf- und Entladetransaktionen.

Beispiele: Aufladen einer E-Geldkarte am Bankautomaten

Gegenbeispiele: Aufladen von Guthaben auf ein Prepaid-Mobiltelefon an der Supermarktkasse (→ 3.POS)

Meldepflicht: Emittent

Kennung ZVS bis 2021: C.T3.S131, der Inhalt ist gleich.

3.PEM E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion

In dieser Position sind E-Geldzahlungen, die an einem von einem ausländischen Acquirer abgerechneten Terminal mit einer E-Geld-Karte durchgeführt werden, zu melden. Dies umfasst sowohl Transaktionen mit einer Karte, auf der E-Geld direkt gespeichert werden kann, als auch Transaktionen mit Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto.

Beispiele: Zahlung mit E-Geld-Karte an der Supermarktkasse

Gegenbeispiele: Zahlungen mit Prepaidkarten, die kein E-Geld sind

Meldepflicht: Emittent

Kennung ZVS bis 2021: C.T3.S132, der Inhalt ist gleich

4.OTCW Bargeldauszahlungen am Schalter

Eine Bargeldauszahlung mittels Formular von einem Konto. Hierzu zählen auch Bargeldauszahlungen, bei denen eine Karte nur zur Identifizierung des Zahlungsempfängers genutzt wird. Hier sind nur Bargeldauszahlungen von Konten, die der meldende Zahlungsdienstleister führt, zu melden (= reine Umwandlung von Buchgeld in Bargeld).

Beispiele: Bargeldabhebung am Schalter, automatische Kassentresore, am Schalter ausgegebene Karten für die einmalige Auszahlung, Sortenverkauf (Verkauf von Fremdwährung in bar mit Belastung des Kundenkontos)

Gegenbeispiele: Bargeldentsorgung bei der Bundesbank, Bargeldauszahlungen am Terminal (→ 1.PCW, 2.PCW, 3.PCW), Bargeldauszahlungen von Konten bei Fremdinstituten (→ PMR (empf.))

Meldepflicht: Kontoführendes Institut, das den Schalter betreibt

Kennung ZVS bis 2021: ZVS 8: T41.S2, der Inhalt ist gleich.

4.OTCD Bargeldeinzahlungen am Schalter

Eine Bargeldeinzahlung mittels Formular auf ein Konto. Hierzu zählen auch Bargeldeinzahlungen, bei denen eine Karte nur zur Identifizierung des Zahlers genutzt wird. Hier sind nur Bargeldeinzahlungen auf Konten, die der meldende Zahlungsdienstleister führt, zu melden (= reine Umwandlung von Bargeld in Buchgeld).

Beispiele: Bareinzahlungen auf Sparkonten am Schalter, Nachtresoreinzahlungen, Sortenankauf (Ankauf von Fremdwährung in bar mit Gutschrift auf Konto des Kunden)

Gegenbeispiele: Befüllung eines Geldautomaten, Lieferung von Bargeld von der Bundesbank, Bargeldeinzahlungen am Terminal (→ 1.PCD, 2.PCD, 3.PCD), "Drehscheiben-Modell" für Einzahlungen von Geldern eigener Kunden bei der BBk, Bargeldeinzahlungen auf Konten bei Fremdinstituten (→ PMR)

Meldepflicht: Kontoführendes Institut, das den Schalter betreibt

Kennung ZVS bis 2021: ZVS 8: T42.S2, der Inhalt ist gleich.

4.CADV Bargeldauszahlungen an POS-Terminals

Transaktionen, bei denen der Karteninhaber in Verbindung mit einem Zahlungsvorgang zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen mit Karte oder einem anderen Mittel an einem POS-Terminal Bargeld abheben kann (üblicherweise als „Cash Back“ bezeichnet). Wenn Daten über Bargeldauszahlungen an POS-Terminals nicht von den Zahlungsinformationen für Waren oder Dienstleistungen unterschieden werden können, werden diese als „POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)“ (1.POS, 2.POS) gemeldet.

Beispiele: Barauszahlung an der Supermarktkasse ("Cashback")

Gegenbeispiele: Barauszahlung am POS-Terminal ohne Verbindung zu einem Einkauf, Bargeldauszahlungen an POS-Terminals („Cash-Back“), sofern sie nicht vom Einkauf unterschieden werden können

Meldepflicht: Acquirer (für girocard: Händlerbank; Ausnahme: Netzbetreiber beim „Treuhandmodell“)

Kennung ZVS bis 2021: ZVS 8: T41.S12, der Inhalt ist gleich.

VII. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS 9 „Transaktionen nach Instrument (gesendet)“

7. Im **Meldeschema ZVS 9** sind Anzahl und Wert von vierteljährlich gesendeten Transaktionen mit Nicht-Zahlungsdienstleistern zu melden.
8. **Zusammenhang mit ZVS 4:** Es gelten die allgemeinen Erläuterungen zu ZVS 4.1 und 4.2, soweit anwendbar. Dies betrifft die Punkte 2-8 sowie 10-12.
9. **Zusammenhang mit Halbjahresdaten:** Für alle Positionen, die auch in ZVS 4 enthalten sind, gilt, dass die Summe des 1. und 2. Quartals dem ersten Halbjahr entsprechen muss und die Summe des 3. und 4. Quartals der Summe des zweiten Halbjahres.
10. **Länderuntergliederung:** Alle Transaktionen sind in einer Geo6-Ländergliederung, d.h. für jedes Land der Welt separat, zu melden. Eine Liste der Geo6-Länder ist in Anhang 1 zu den Meldeschemata zu finden. Der Anhang wird einmal jährlich aktualisiert. Die Liste weicht insofern vom ISO-Standard 3166 ab, als dass bestimmte Territorien nicht separat gemeldet werden, sondern den Ländern zugeordnet sind. **Für kartengebundene Zahlungsvorgänge ist der Terminalstandort bzw. das Land der Verkaufsstelle zu melden.**
11. **Händlerkategoriencode (MCC):** Der Händlerkategoriencode (Merchant Category Code, MCC) ist eine vierstellige Nummer, die in ISO 18245 für Finanzdienstleistungen für Privatkunden genannt ist. Der Händlerkategoriencode dient zur Einstufung von Unternehmen nach Art der angebotenen Waren oder Dienstleistungen.

In der Untergliederung nach MCC sind Transaktionen für jeden MCC separat zu melden, sofern dieser dem Meldepflichtigen bekannt ist. Ist der MCC nicht bekannt, wird er nicht gemeldet. Die Liste der derzeit gültigen MCC ist in Anhang 2 zu den Meldeschemata zu finden. Die MCCs für Fluggesellschaften, Autovermietungen und Hotels werden in drei Sammelcodes zusammengefasst. So sind alle Transaktionen mit MCCs zwischen 3000 und 3350 im Sammelcode G300 "Fluggesellschaften", zwischen 3351 und 3500 im Sammelcode G335 "Autovermietungen" und zwischen 3501 und 3999 im Sammelcode G350 "Hotels" zu melden.

Anhang 2 wird halbjährlich aktualisiert. Transaktionen für MCCs, die (noch) nicht in Anhang 2 aufgeführt sind, sind unter dem Platzhaltercode "R999" zu melden.

PCT **Überweisungen**

„Überweisung“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2): ein "auf Aufforderung des Zahlers ausgelöster Zahlungsdienst zur Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt". Überweisungen beinhalten sowohl alle SEPA (Single Euro Payments Area) -Überweisungen als auch alle Nicht-SEPA-Überweisungen.

Beispiele: Überweisung am Schalter, Überweisung im Online-Banking, Überweisung an Überweisungsterminals, Kauf von Fremdwährung mit Gutschrift auf einem Devisenkonto, Überweisungen von E-Geldkonten auf Konten mit IBAN, Überweisungen zur Verrechnung ausstehender Forderungen aus Transaktionen mit Kreditkarten (mit oder ohne Kreditfunktion), Überweisungen auf eigene Rechnung (Gehälter, Handwerkerrechnungen, Mieten), Cash Pooling / Cash Concentration, Kontoüberträge

Gegenbeispiele: Kontogutschriften durch einfache Buchungen, An- / Verkauf von Fremdwährung in bar (Sorten) mit Belastung / Gutschrift auf Konto, Target2-Transaktionen, wenn sie nicht im Auftrag eines Nicht-ZDL getätigt werden, Bareinzahlungen auf ein Konto unter Verwendung eines Bankformulars, Überweisungen eines ZDLs auf das eigene Bundesbankkonto

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut; Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I21; der Inhalt ist gleich.

PCT.2 Elektronisch ausgelöst

Jede Überweisung, die der Zahler elektronisch in Auftrag gibt und die damit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) zu elektronischen Zahlungsvorgängen unterliegen, z.B. grundsätzliche Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung.

Elektronisch ausgelöste Überweisungen sind weiter danach aufzuschlüsseln, ob sie über einen Fernzugang (PCT.2.R) oder nicht über einen Fernzugang (PCT.2.NR) ausgelöst wurden. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den elektronischen Überweisungen insgesamt.

Summe der Positionen: PCT.2.R, PCT.2.NR

Gegenbeispiele: eingereichte Datenträger mit unterschriebenem Auftrag, Überweisung per Telefon oder Brief (MOTO), Überweisung per Telefon mit Interactive Voice Reception

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut; Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I212; der Inhalt hat sich geändert.

PCT.2.R Über einen Fernzugang

In dieser Kategorie enthalten sind alle als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Überweisungen. Erläuterungen zu "Fernzahlungsvorgang" sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Beispiele: initiiert über das Onlinebanking im Webbrowser, initiiert per Banking App des Zahlungsdienstleisters auf einem Mobilgerät, von Zahlungsauslösediensten über das Onlinebanking des Kunden ausgelöste Überweisungen, Überweisungen eines Zahlungsdienstleisters im eigenen Namen, über mobile Zahlungslösungen ausgelöste Überweisungen (z.B. GooglePay, ApplePay, Payback, giropay X/ Paydirekt...)

Gegenbeispiele: Überweisungsauftrag an einem Überweisungsterminal, am POS-Terminal ausgelöste Überweisung

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut; Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.NR Nicht über einen Fernzugang

In dieser Kategorie sind alle elektronischen Überweisungen enthalten, die nicht als Fernzahlung ausgelöst wurden. Erläuterungen zu "Fernzahlungsvorgang" sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Beispiele: Überweisungsauftrag an einem Überweisungsterminal, am POS-Terminal ausgelöste Überweisung

Gegenbeispiele: QR-Code-basierte Überweisung

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PDD

Lastschriften

„Lastschrift“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2): ein "Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, wenn ein Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger aufgrund der Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister ausgelöst wird".

Sowohl einmalige als auch wiederkehrende Lastschriften sind zu erfassen. Bei wiederkehrenden Lastschriften wird jede einzelne Lastschrift als eine Transaktion gezählt.

Beispiele: Einzug von Versicherungsbeiträgen, Energieversorgerrechnung, Telefonrechnung; Zahlungen zur Abwicklung von Abrechnungen von Kreditkarten mit und ohne Kreditfunktion, karteninduzierte Lastschriften (EuroELV), Lastschriften zur Verrechnung ausstehender Forderungen aus Transaktionen mit Kreditkarten (mit und ohne Kreditfunktion)

Gegenbeispiele: Kontobelastungen durch einfache Buchungen, Barauszahlungen von einem Konto unter Verwendung eines Bankformulars

Meldepflicht: erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht), bzw. erster ZDL in der Transaktionskette

Kennung ZVS bis 2021: T2.I22; der Inhalt ist gleich.

PCP

Kartengebundene Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)]

„Kartengebundener Zahlungsvorgang“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2015/751: "eine Dienstleistung, die auf der Infrastruktur und den Geschäftsregeln eines Kartenzahlverfahrens beruht, um mit Hilfe einer Karte oder eines Telekommunikations-, Digital- oder IT-Geräts oder einer entsprechenden Software eine Zahlung auszuführen, wenn sich daraus eine Debit- oder eine Kreditkartentransaktion ergibt. Nicht als kartengebundene Zahlungsvorgänge zu betrachten sind Vorgänge, die an andere Arten von Zahlungsdiensten geknüpft sind".

Alle mit einem kartengebundenen Zahlungsinstrument ausgelösten Zahlungsvorgänge werden hier erfasst, d. h.

- alle Transaktionen, bei denen Acquirer und Emittent des kartengebundenen Zahlungsinstruments/vorgangs verschiedene Stellen sind und
- alle Transaktionen, bei denen Acquirer und Emittent des kartengebundenen Zahlungsinstruments/vorgangs dieselbe Stelle sind.

Für die Ländergliederung ist das Land der Verkaufsstelle bzw. der Terminalstandort ausschlaggebend.

Beispiele: Enthält PCP.2; telefonische oder postalische Bezahlung im Versandhandel, Imprinter, "paper voucher" als Kartenersatz

Gegenbeispiele: E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karte; Bargeldabhebungen und -einzahlungen am Geldautomaten, Überweisungen am Bankautomaten und Bargeldauszahlungen an POS-Terminals ("Cashback"), bei denen sich der Kunde mit Karte authentifiziert hat, Kartengutschriften (nur halbjährlich zu melden unter ZVS 4.1 POT)

Meldepflicht: Kartenemittent

Kennung ZVS bis 2021: T1.I12; der Inhalt ist gleich.

PCP.2 Elektronisch ausgelöst

Kartenzahlungen, die an einem EFTPOS-Terminal, Bankautomaten oder anderen physischen Terminal, das eine elektronische Zahlungsauslösung ermöglicht, oder durch elektronische Datenübermittlung über einen Fernzugang ausgelöst werden.

Diese Position ist nach der Auslösemethode „über einen Fernzugang“ oder „nicht über einen Fernzugang“ weiter aufzuschlüsseln.

Summe der Positionen: PCP.2.R, PCP.2.NR

Gegenbeispiele: Kartenzahlungen mit Imprinter; telefonische oder postalische im Versandhandel, karteninduzierte Lastschrift (EuroELV)

Meldepflicht: Kartenemittent

PCP.2.R Über einen Fernzugang

In dieser Position sind alle als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Kartenzahlungen zu melden. Erläuterungen zu "Fernzahlungsvorgang" sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Beispiele: Kartenzahlung im Internet

Gegenbeispiele: Kartenzahlung am POS, kontaktlose Kartenzahlungen am POS, Kartenzahlung am POS mit Mobilgerät (Wallet), Kartenzahlungen am POS mit Unterschrift, entweder auf einem Beleg oder Unterschriftenpad

Meldepflicht: Kartenemittent

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.R ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I12.S3.

PCP.2.R.MCC Händlerkategoriencode (MCC)

Die als Fernzahlung ausgelösten Kartenzahlungen sind, sofern verfügbar, nach Händlerkategoriencode (MCC) zu gliedern. Erläuterungen zu MCC sind im allgemeinen Teil zu ZVS 9 zu finden.

Gegenbeispiele: Kartenzahlungen, bei denen kein MCC enthalten/ verfügbar ist

Meldepflicht: Kartenemittent

PCP.2.NR Nicht über einen Fernzugang

In dieser Position sind alle nicht als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Kartenzahlungen zu melden. Erläuterungen zu "Fernzahlungsvorgang" sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 ([S. 26](#)) zu finden.

Beispiele: Kartenzahlung am POS, kontaktlose Kartenzahlungen am POS, Kartenzahlung am POS mit Mobilgerät (Wallet), Kartenzahlungen am POS mit Unterschrift, entweder auf einem Beleg oder Unterschriftenpad

Gegenbeispiele: Kartenzahlung im Internet

Meldepflicht: Kartenemittent

PCP.2.NR.MCC Händlertkategoriencode (MCC)

Die nicht über einen Fernzugang ausgelösten Kartenzahlungen sind, sofern verfügbar, nach Händlerkategoriencode (MCC) zu gliedern. Erläuterungen zu MCC sind im allgemeinen Teil zu ZVS 9 zu finden.

Gegenbeispiele: Kartenzahlungen, bei denen kein MCC enthalten/ verfügbar ist; Bargeldabhebungen (bspw. in MCC 6010 und 6011 enthalten)

Meldepflicht: Kartenemittent

PEM E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld

Diese Position umfasst Zahlungsvorgänge, die mit E-Geld durchgeführt werden. Der Begriff „E-Geld“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG und bezeichnet einen elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.

Beispiele: Zahlungen mit Prepaidkarten, bei denen das Guthaben als E-Geld gilt, z.B. BasicCards

Gegenbeispiele: Überweisungen und Lastschriften, die von einem E-Geldkonto ausgehen, aber in Form von Buchgeld beim Empfänger ankommen.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/ -empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

Kennung ZVS bis 2021: T3; der Inhalt ist gleich.

PCH Schecks

Hier sind alle Schecks im Sinne des Scheckgesetzes (einschl. Bankschecks sowie sonstiger Barschecks) aufzuführen. Gesendete Schecktransaktionen werden auf der Seite des Zahlungsempfängers gezahlt; sie werden also vom erstbeauftragten Zahlungsdienstleister (in der Regel erste Inkassostelle) erfasst, der den Einzug in die Wege leitet.

Beispiele: Bankschecks, Bargeldabhebungen gegen Scheckvorlage

Gegenbeispiele: ausgegebene Schecks, die nicht eingelöst wurden; Bargeldabhebungen unter Verwendung von Formularen

Meldepflicht: Kontoführende Stelle des Begünstigten

Kennung ZVS bis 2021: T0.I23; der Inhalt ist gleich.

Linksammlung:

Verordnung (EG) Nr. 2533/98 - [Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank](#)

Verordnung (EU) Nr. 260/2012 - [Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro](#)

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 - [über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen](#)

Verordnung (EU) 2015/751 - [Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge](#)

Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 - [technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation](#)

Richtlinie 2009/110/EG - [Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten](#)

Richtlinie 2011/83/EU - [Rechte der Verbraucher](#)

Richtlinie (EU) 2015/2366 - [über Zahlungsdienste im Binnenmarkt](#)

Leitlinien EBA/GL/2018/05 - [Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie \(EU\) 2015/2366 \(PSD2\)](#)

BBankG - [Gesetz über die Deutsche Bundesbank](#)

ZAG - [Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten](#)